

**Zeitschrift:** Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau  
**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau  
**Band:** 119 (2007)

**Artikel:** Gemeinsam beherrscht und verwaltet : die Freien Ämter als eidgenössisches Untertanenland  
**Autor:** Dubler, Anne-Marie  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-20252>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ANNE-MARIE DUBLER

### Die Freiämter und ihr Geschichtsbild

Nachdem nunmehr der Fortsetzungsband der Rechtsquellenedition «Die Freien Ämter» mit Geschichtsquellen zur Landvogteiverwaltung der Freien Ämter bis 1798 vorliegt,<sup>1</sup> steht der Geschichtsforschung ein breites Grundlagenmaterial zur Verfügung, das dazu einlädt, die unterschiedlichsten Aspekte der Herrschaft und Landesverwaltung dieses ersten gemeineidgenössischen Untertanengebiets neu zu betrachten. Die Gemeinen Herrschaften im Aargau – die Freien Ämter und die nördlich anschliessende Grafschaft Baden – dienten den Eidgenossen in mancher Hinsicht als Experimentierfeld, denn die hier entwickelte Form gemeinsamer («gemeiner») Herrschaftsverwaltung wurde für die späteren eidgenössischen Landvogteien in der Ost- (Thurgau, Sargans und Rheintal) und Südschweiz (Ennetbirgische Vogteien) vorbildhaft. Trotz ihrer allerdings nicht selbst gewählten Vorreiterrolle in der Alten Eidgenossenschaft sind die Freien Ämter im Aargau ein historisch wenig bekanntes Herrschaftsgebilde. Mit seinen Aufsätzen zur Entstehung der Gemeinen Herrschaft Freie Ämter hat der Historiker Jean Jacques Siegrist,<sup>2</sup> Verfasser des ersten Bandes der Rechtsquellenedition, Licht in die Frühzeit der Gemeinen Herrschaft gebracht. Der folgende Beitrag wird sich dagegen mit der späten gemeineidgenössischen Verwaltung befassen und mit einer neuen Sicht den schwierigen Übergang des Freiamts in den Kanton Aargau erklärlich machen.

#### *Die Landvogteiverwaltung im Geschichtsbild der Freiämter*

In diesem Beitrag soll die eidgenössische Landvogteiverwaltung der Freien Ämter in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht unter die Lupe genommen werden. Insbesondere soll die Verwaltung im Blick auf die Geschichtstradition des Freiamts und der Freiämter überprüft werden.

Das Geschichtsbild nämlich, das in den eingesessenen Freiämter Familien zur mündlichen Tradition gehört, ist lamentabel: Retrospektiv sieht sich das Freiamt in der bemitleidenswerten Rolle eines von den Eidgenossen eroberten und während der Zeit der eidgenössischen Landvogteiverwaltung durch die Landvögte ausgebeuteten Untertanenlandes. Sieht man sich in der Literatur um, woher eine solche Überlieferung kommen könnte, wird man im ersten Viertel des 20. Jahrhunderts in lokalhistorischen Beiträgen zur Geschichte des Freiamtes fündig, deren Autoren die in Wohlen tätigen Primarlehrer und Schriftsteller Gustav Wiederkehr (1907) und Seraphin Meier (1927) waren. Meiers Aufsatztitel bezeichnet das Freiamt als «mehrhun-

dertjähriges Untertanenland».<sup>3</sup> Wiederkehrs Beitrag – ein Abriss der Freiämter Geschichte im Zeitraum von 1415 bis 1803 – nennt das eigentliche Anliegen des Autors gleich zu Beginn: Angeprangert wird die gemeineidgenössische Herrschaft, die «Unterdrückung und Unfreiheit» über die Region und ihre Bevölkerung gebracht habe; unter der eidgenössischen Landvogteiverwaltung hätten geldgierige Landvögte die einheimische Bevölkerung mit Erpressung, Überforderung und ungerechten Rechtssprüchen ausgebeutet.<sup>4</sup> Der aus Bünzen stammende, heimatverbundene Wiederkehr<sup>5</sup> stellt in seinen «Denkwürdigkeiten», die er «dem Volke erzählt», das Freiamt als eine Region mit einem besonders harten Untertanenschicksal dar: «Das Freiamt hatte bis zur Gründung des Kantons Aargau eine Vergangenheit hinter sich, um die es von keinem Teile der Eidgenossenschaft beneidet wurde. Unterdrückung und Unfreiheit ist die Signatur seiner Geschichte.» Wiederkehrs Ziel war es, die «Verwaltung durch die Vögte, (die) viel zu wünschen übrig» liess, darzustellen und zu brandmarken; seine Ausführungen sind mit Zitaten aus der Literatur belegt, welche auf die zum Teil krassen Verfehlungen von Landvögten hinweisen.

Wiederkehr zitiert im Wesentlichen aus Pfarrer Johannes Müllers Aargaugeschichte<sup>6</sup> unter anderem jene Verordnungen, die sich die regierenden Orte in unterschiedlichen Verwaltungsreformen des 16. und 17. Jahrhunderts gegeben haben, mit denen sie das sogenannte Praktizieren bekämpften.<sup>7</sup> Praktizieren bedeutete, dass Verwaltungsämter durch unlautere Machenschaften – lies: Ämterkauf – erlangt wurden. Praktizieren war vor 1700 in den Länderorten Uri, Schwyz, Zug (mit dem Äusseren Amt) und Glarus gang und gäbe: Den Anwärtern auf Verwaltungsämter wurden im Blick auf die kommenden guten Einkünfte hohe Wahlsummen abverlangt, die diese während ihrer Amtszeit als Landvögte oder Landschreiber auf welche Art auch immer wieder einbringen mussten. Für das 18. Jahrhundert listet Wiederkehr – wieder mit Zitaten aus Müllers Aargaugeschichte – die Fehlritte des Glarner Landvogts David Marti auf. Der Beitrag beschränkt sich ausschliesslich auf das Sammeln von Quellenstellen, welche die These von der Ausbeutung des Freiamts und der Freiämter unter der eidgenössischen Herrschaftsverwaltung stützen; da keinerlei Auseinandersetzung mit anderen Quellen der geschichtlichen Überlieferung stattfindet, muss Wiederkehrs Beitrag zur Freiämter Geschichte als tendenziös bezeichnet werden.

Zwar nahm sich seit den 1920er-Jahren die Historische Gesellschaft Freiamt der Erforschung und Darstellung der Geschichte des Freiamts an. In ihrer Jahresschrift «Unsere Heimat» erschienen seit 1927 regelmässig historische, archäologische und allgemein kulturelle Beiträge zum Freiamt als Ganzem oder zu einzelnen Themen der Freiämter Geschichte. Es ist aber bemerkenswert, dass in den Beiträgen das prähistorische Freiamt und das Freiamt nach 1798 beziehungsweise nach 1803, in seinem heutigen Umfang als Teil des Kantons Aargau also, bevorzugt war, während man der Zeit vor 1798, so scheint es, eine gewisse Abneigung entgegengebracht. Der Status des «Untertanenlandes» schien wie ein Makel über der Region Freiamt zu

liegen und am Selbstwertgefühl der Freiämter zu nagen. Und noch einmal, 1945 in einem Beitrag in «Unsere Heimat», stellte der in Wohlen wirkende Bezirkslehrer Hans Müller die Erpressungen des Glarner Landvogts Marti anprangernd dar, er stützte sich dabei auf die Ausführungen von Wiederkehr und Johannes Müller,<sup>8</sup> publizierte nun aber auch das 1773 von der Untersuchungskommission der drei regierenden Stände erlassene Prozessurteil.<sup>9</sup> Hinterfragt wurden Wiederkehrs Aussagen und das von ihm dargebotene Geschichtsbild nicht.

Bezeichnenderweise erschien 1940 die erste fachgerechte historische Untersuchung der Zeit vor 1798 – eine unter Prof. Karl Meyer entstandene Zürcher Dissertation – ausserhalb des Freiamts in der Jahresschrift «Argovia» der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau: Es war die von Karl Strebel verfasste quellenbasierte rechts- und verwaltungsgeschichtliche Darstellung der Vogteiverwaltung der Freien Ämter im 18. Jahrhundert.<sup>10</sup> Strebel gibt darin ein belegtes und bedachtes Urteil über eine Herrschaftsverwaltung ab, die ihre «Untertanen gerecht regieren [...] und Missbräuchen vorzubeugen» suchte, wenngleich «ihr das nicht restlos gelang». Er belegt anhand des Amtseids der neu ernannten Landvögte vor den Gesandten der Jahresrechnungs-Tagsatzung die im 18. Jahrhundert geltenden ethischen Standards der gemeineidgenössischen Herrschaftsverwaltung; belegt und kommentiert werden ferner die Einkünfte der Landvögte, die sich aus unterschiedlichen Abgaben, aus Anteilen an den Bussen und Steuern zusammensetzten. Strebels Untersuchungsergebnisse konnten jedoch das Geschichtsbild des ausgebeuteten Freiamts ebenso wenig korrigieren, wie vor und nach Strebels Dissertation die schweizergeschichtlichen Darstellungen von Dierauer und des «Handbuchs der Schweizer Geschichte»,<sup>11</sup> deren kurze, auf das Regestenwerk der Eidgenössischen Abschiede<sup>12</sup> abgestützte Abrisse ebenfalls ein anderes Bild der Vogteiverwaltung der Freien Ämter zeichneten. Die neuste Aargauer Geschichte geht auf das Thema nur andeutungsweise ein.<sup>13</sup>

Wie stand nun aber Jean Jacques Siegrist, Bearbeiter und Kenner der Geschichtsquellen der Freien Ämter, zur einheimischen Geschichtstradition? Sie findet keinerlei Erwähnung, was aber nicht weiter erstaunt: Entweder war sie Siegrist, dem Berner-Aargauer, unbekannt oder er mochte sich mit ihr, wie mit Elaboraten von Hobbyhistorikern allgemein, nicht auseinandersetzen. Siegrist betrachtete es aber als Teil seines Editionsauftrages, gravierende Lücken in den Geschichtskennntnissen der Freien Ämter zu schliessen: Als Erster deckte er auf, wie unkoordiniert und schlecht geplant der Eroberungsfeldzug der Inneren Orte von 1415 verlaufen war. Die Stadt Luzern stand zwar als treibende Kraft dahinter, brachte aber den Mut zum alleinigen Vorgehen nicht auf. Dies im Gegensatz zu Bern, das den Unteraargau in einem entschlossenen Feldzug unterwarf. Siegrist entwirrte auch die langwierige, über zwei Jahrzehnte reichende Entstehungsgeschichte der gemeineidgenössischen Vogtei Freie Ämter in der Auseinandersetzung mit den Luzerner Gebietsansprüchen.<sup>14</sup> Beide Beiträge beschreiben damit die Entstehung der Gemeinen Herrschaft

Freie Ämter. In seiner Einführung zur Rechtsquellenedition charakterisiert Siegrist die eidgenössische Landvogteiverwaltung für den ganzen Zeitraum seines Bandes (bis 1712). Seine hierbei gewonnenen Erkenntnisse geben uns wichtige Hinweise auf den Charakter der gemeineidgenössischen Verwaltung und ein Vergleichsmaterial für die Zeit nach 1712. Für das von Wiederkehr formulierte Verdikt einer generellen Ausbeutung des Untertanenlandes durch die eidgenössische Verwaltung finden sich jedenfalls weder in Siegrists Kommentaren noch im Quellenteil irgendwelche Hinweise.

*Wie hiess die Region denn nun wirklich – «Freie Ämter» oder «Freiamt»?*

Zum lamentablen Geschichtsbild der sich durch die eidgenössische Verwaltung ausgebeutet und unterdrückt fühlenden Freiämter trug offensichtlich die alte Bezeichnung «die Freien Ämter» bei. «Freie Ämter» schien auf eine einmal existierende «vollständige Freiheit» hinzuweisen, die man mit der Eroberung von 1415 verloren zu haben glaubte. Der Begriff «die Freien Ämter» scheint heute nur noch Historikern geläufig zu sein, doch galt dieser für nahezu 300 Jahre als offizielle Bezeichnung der gemeineidgenössischen Landvogtei. So bezeichnet wurde die Region aber erst von ihren eidgenössischen Eroberern, die damit nicht auf eine frühere oder schon gar nicht auf eine mit ihnen anbrechende «Freiheit» hinweisen wollten.<sup>15</sup> Das Territorium, das sich die eidgenössischen Orte 1415 aneigneten und nach einem Tauziehen mit Luzern ab 1435 als gemeinsame (gemeine) Herrschaft oder Vogtei verwalteten, hatte in österreichischer Zeit keine Verwaltungseinheit gebildet und trug daher 1415 auch keinen Namen. Wohl gab es die alte Bezeichnung «Wag(g)ental», die aber nur für das Tal der Bünz galt.<sup>16</sup> Die Region bestand vielmehr aus unterschiedlich grossen österreichischen «Ämtern» (Gerichtsbezirken), so den grossflächigen Ämtern Richensee, Meienberg und Muri und den kleinen, meist nur ein Dorf umfassenden nördlich anschliessenden Bezirken, die ebenfalls «Amt» hiessen. In Ermangelung eines eigenen Namens nannten die eidgenössischen Herren das Konglomerat an Ämtern vorerst einfach «die Ämpter im Ergöw» oder «die gemeinen Ämpter im Ergöw» oder auch «die Ämter im Wag(g)ental». Erst im 16. Jahrhundert setzte sich die Bezeichnung «die Freyen Ämter (im Ergeuw)» durch.<sup>17</sup> Nach der Teilung der Landvogtei 1712 hiess die offizielle Bezeichnung weiterhin «die Freyen Ämter»; rasch bürgerte sich die Unterscheidung in Obere und Untere Freie Ämter ein. Es signierten die Kanzleien in Bremgarten als «Canzley der Oberen (Unteren) Freyen Ämteren im Ergeuw».

Die Quellen zeigen aber, dass neben dieser offiziellen Bezeichnung nach 1700 weitere aufkamen, am frühesten und vor allem in der oberen Landvogtei, so «die Freyer Ämter», «die Freyambtern», «das Freyenamt», «das Freyamt». Am gebräuchlichsten waren «Freie Ämter» und «Freiamt»; nicht selten erscheinen sie nebeneinander im selben Dokument. Die Untersuchung der unterschiedlichen Nennungen ergab, dass «Freiamt» von den einheimischen Untervögten in ihren

Eingaben (Memorialia) und Klageschriften verwendet wurde und dass der Begriff aus diesen in die eidgenössischen Abschiede und selbst in offizielle Mandate neben die offizielle Bezeichnung übernommen wurde.<sup>18</sup> Offensichtlich benützte die Bevölkerung beider Landvogteien für ihre Region nicht die offizielle Bezeichnung der eidgenössischen Herren, sondern den Begriff «Freiamt». Unter den regierenden Orten war es vor allem Luzern, das «Freiamt» verwendete. Woher kam dieses «Freiamt»? In unmittelbarer Nachbarschaft gab es das weit ältere «Freiamt» am rechten Reussufer, ein ehemals habsburgisches Gericht freier Leute, das 1415 unter zürcherische Herrschaft kam und ab 1507 einen Gerichtskreis der Landvogtei Knonau bildete. Eine begriffliche Anlehnung an dieses benachbarte Freiamt ist wahrscheinlich.<sup>19</sup> Die Herrschaftsbezeichnung «Freye Ämter» verschwand an dem Tag, als die eidgenössischen Landesherren ihre «Untertanen in den Freyen Ämtern» 1798 feierlich in die Freiheit entliessen.<sup>20</sup> Im Kanton Aargau hiess der neu mit dem früher luzernischen Amt Merenschwand abgerundete südliche Landesteil von Beginn weg «Freiamt». Die einstige offizielle Bezeichnung gehörte damit der Geschichte an und war schon wenige Jahrzehnte später als «alte Freyen-Ämter» erklärungsbedürftig, nicht zuletzt weil die neue Bezirkseinteilung – Bezirke Muri und Bremgarten – die alte Verwaltungsstruktur der einst dreizehn Ämter überlagert und in Vergessenheit gebracht hatte.<sup>21</sup> Mit seinem Wechsel zum Kanton Luzern 1803 schied das stets nach Luzern orientierte Amt Hitzkirch sang- und klanglos aus dem beinahe 400-jährigen Verband mit den Freien Ämtern aus.

#### *Kurz zum Territorium der Freien Ämter*

Die Freien Ämter bildeten seit dem 15. Jahrhundert eine selbständige Verwaltungseinheit im Rahmen der gemeineidgenössischen Herrschaftsverwaltung der Acht Alten Orte. Mit der Grafschaft Baden zusammen waren sie die ersten, von eidgenössischen Orten gemeinsam verwalteten Territorien. Die hier entwickelte Form gemeinsamer Herrschaftsverwaltung wurde für die späteren Landvogteien in der Ost- und Südschweiz vorbildhaft. Die insgesamt dreizehn Ämter der Vogtei oder Landvogtei Freie Ämter waren bis 1712 in einer einzigen Verwaltungseinheit unter den sieben Orten Zürich, Luzern, Uri (ab 1532), Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus zusammengefasst. Nach dem Zweiten Villmergerkrieg von 1712 wurde diese in die zwei voneinander unabhängigen Landvogteien der Oberen und Unteren Freien Ämter aufgeteilt (Karte 1). Am Gesamtterritorium der Freien Ämter änderte sich hierbei nichts: Es erstreckte sich weiterhin von der Reuss im Osten bis an den Lindenberg beziehungsweise bis an den Hallwilersee im Westen und von Wohlenschwil im Norden bis Dietwil im Süden.<sup>22</sup> Von den dreizehn Ämtern umfasste die Landvogtei der Oberen Freien Ämter deren vier: die grossen Ämter Meienberg, Richensee(-Hitzkirch) und Muri sowie das kleine Amt Bettwil (Karte 3). Die Landvogtei der Unteren Freien Ämter bestand aus den neun kleinen, aber bevölkerungsreichen Ämtern Boswil, Hermetschwil (auch «Krummamnt»), Sarmenstorf,

Villmergen, Wohlen, Dottikon, Häggingen, Niederwil und Wohlenschwil-Büblikon (Karte 2).<sup>23</sup>

Die Ämter der beiden Landvogteien unterschieden sich deutlich nach ihrer Siedlungsstruktur: Während die unteren Ämter der nördlich gelegenen mittelländischen Dorfregion angehörten und mehrteils aus grösseren Dörfern bestanden, darunter das Bevölkerungszentrum Wohlen, erstreckten sich die oberen Ämter über eine mit kleinen Dörfern, Weilern, Hofgruppen und Einzelhöfen siedlungsmässig durchmischte, teils hügelige Region, wie sie sich in ähnlicher Streusiedlungsweise im angrenzenden Kanton Luzern fortsetzte.

### **Kritisch unter der Lupe: Die gemeineidgenössische Herrschaftsverwaltung 1712 bis 1798**

Die gemeineidgenössische Landvogteiverwaltung der Freien Ämter scheint in der eingessenen Freiämter Bevölkerung rückblickend und bis heute keinen guten Ruf zu geniessen. Dieses unterschwellig vorhandene, eher etwas diffuse Geschichtsbild eines von den eidgenössischen Herren ausgebeuteten Untertanenlandes war bisher nie kritisch hinterfragt worden. Es wurde auch nie untersucht, wie es zu dieser Tradition gekommen ist. Zu diesem Zweck überprüfen wir am reichen Quellenmaterial der Rechtsquellenedition für die Zeit von 1712 bis 1798, was sich quellenmässig historisch belegen lässt. Wir werden in das Wesen der einstigen eidgenössischen Landvogteiverwaltung und in die damaligen politischen Verhältnisse eindringen und dabei verschiedene noch heute wichtige Fragen beantworten müssen: Wie wirkte sich der letzte Religionskrieg des Ancien Régime, der Zweite Villmergerkrieg, auf die Freien Ämter und ihre Organisation als gemeineidgenössisches Herrschaftsgebiet aus? Welches war der Verwaltungsstil dieses kondominialen Regimentes? Wie unterschieden sich katholische und reformierte, wie Städte- und Länderorte in ihrer Regierungs- und Verwaltungstätigkeit? Welches war die Rolle der paritätischen Glarner im Herrschaftsapparat der Freien Ämter?

#### *Aufteilung der Landesverwaltung auf zwei Landvogteien*

Mit dem Sieg der reformierten über die katholischen Truppen im Zweiten Villmergerkrieg von 1712 änderte sich die bis dahin geltende Regierungs- und Verwaltungsstruktur der Freien Ämter schlagartig: Unter dem Diktat der Sieger, der Orte Zürich und Bern, wurde die Landvogtei Freie Ämter nach dem Wortlaut des Vierten oder Aarauer Landfriedens<sup>24</sup> in die zwei voneinander unabhängigen, eigenständigen Landvogteien der Oberen und Unteren Freien Ämter aufgeteilt. Die besiegten katholischen Orte wurden von der Regierungsbeteiligung an den unteren Ämtern und der Grafschaft Baden ausgeschlossen; ihnen verblieb nur die Landesherrschaft und Verwaltung in den oberen Ämtern, in die neu als achter Ort Bern Einsitz nahm. Die Stände Zürich, Bern und Glarus übernahmen die Landesherrschaft und Verwaltung in den Unteren Freien Ämtern und in der Grafschaft Baden. Die Reussstädtchen

Bremgarten und Melligen, die bis 1712 wie die Grafschaft Baden unter der Regierung der Acht Alten Orte standen und trotz geografischer Nähe nicht zu den Freien Ämtern zählten, kamen neu unter das alleinige Regiment der Stände Zürich, Bern und Glarus. Namentlich Bremgarten sah sich in der Folge eng in den Verwaltungskomplex der Landvogteien Freie Ämter und Grafschaft Baden eingebunden.

Die Zweiteilung der Landvogteiverwaltung bewirkte dagegen keine Änderung am Verwaltungssystem: Der nicht residierende Landvogt beider Landvogteien wurde als Vertreter der Landesherrschaft alle zwei Jahre in der offiziellen Reihenfolge von einem anderen regierenden Ort ernannt und delegiert. In die Zuständigkeit beider Landvögte fiel die Kriminal- und Frevelgerichtsbarkeit, ferner das meist von den Untervögten als Statthalter präsierte Nieder- und Zivilgericht sowie die Oberaufsicht über die Zentralverwaltung und die landesherrlichen Rechte und Einkünfte, über die sie jährlich vor der Jahrrechnungs-Tagsatzung in Baden beziehungsweise in Frauenfeld Rechenschaft ablegten. Die Form des Amtsantritts mit dem Aufritt und der Untertanen-Huldigung blieb dieselbe wie vor 1712; bei reformierten Landvögten hatte ein Katholik dem Untertaneneid lediglich die Formel «unsere lieben Heiligen» beizufügen.<sup>25</sup> Da die Orte Zürich, Bern und Glarus Landvögte in beide Landvogteien entsandten, waren die Freien Ämter in regelmässigen Abständen wieder unter einem einzigen Landvogt vereint, der die Ämter «conjunctim» regierte.<sup>26</sup> Weiterhin waren es die Landschreiber beziehungsweise ihre Kanzleien, die das Kontinuum der Landvogteiverwaltung gewährleisteten: In der unteren Landvogtei unterstand die Kanzlei dem Landschreiber selbst, in der oberen mehrheitlich einem Kanzleiverwalter (Substitut) als Statthalter des Landschreibers, der offiziell in Zug residierte.<sup>27</sup>

Nach der Aufteilung der Freien Ämter sahen sich beide Landvogteiverwaltungen vor ähnliche Probleme gestellt. Das grösste war die Finanzierbarkeit von zwei Verwaltungen anstelle einer einzigen bei einem Etat, der pro Verwaltung nur noch aus der Hälfte der schon vor 1712 beschränkten Einkünfte bestand.<sup>28</sup> Die beiden Verwaltungen gingen die Herausforderung unterschiedlich an: Die Regierenden der oberen Landvogtei übten gemäss der Versammlungsprotokolle vorerst höchste Zurückhaltung bei öffentlichen Investitionen, was deren Landesverwaltung über Jahre behinderte. Die Regierenden der unteren Landvogtei verfolgten bei aller Sparsamkeit das Ziel, die Einkünfte zu steigern, insbesondere durch eine effizientere Erhebung von Steuern und Gebühren. Probleme bot aber auch die Aufteilung der bestehenden Verwaltungsinfrastruktur. Der Standort der alten Landvogteiverwaltung und ihrer bescheidenen Infrastruktur war Bremgarten, auch wenn die Stadt nicht zu den Freien Ämtern zählte. Ihre öffentlichen Einrichtungen bestanden in der Audienzstube des Landvogts im Gasthaus zum Engel an der Marktgasse, der Landschreiberei in der Wälismühle ausserhalb der Stadt am linken Reussufer, dem Gefängnis in der Unterstadt und dem Landgerichtsplatz mit der zugehörigen Richtstätte auf der Ebni knapp ausserhalb des städtischen Rechtsbereichs. Da sich die

Stände Zürich, Bern und Glarus im Vierten Landfrieden die Stadt Bremgarten als alleinige Domäne gesichert hatten, übernahmen sie ohne weitere Erklärung die Infrastruktur der alten Landvogteiverwaltung, und zwar die Audienzstube, das Gefängnis und den Landgerichtsplatz mit Richtstätte.<sup>29</sup>

Diese Infrastruktur fehlte der Landvogteiverwaltung der Oberen Freien Ämter: Es gab kein Gefängnis, keine Richtstätte und kein Audienzhaus. Anstelle eines Audienzhauses hatten sich die regierenden Orte ein Recht auf Beherbergung und Bewirtung an Amtstagen von den grossen Gerichtsherren Fürstabtei Muri und Deutschordens-Kommende Hitzkirch ausbedungen.<sup>30</sup> Unter sich waren die katholischen Orte, ohne Eingreifen der Reformierten, jedoch uneins, ob eine eigene Infrastruktur zu schaffen sei oder ob die der unteren Landvogtei mitzubedenken sei. Nach langem Hin und Her entschieden sie sich endlich für die von Luzern stets vertretene Mitbenützung des Gefängnisses und der Richtstätte der Unteren Freien Ämter; die Stadt Bremgarten half mit Pranger und Scharfrichter aus.<sup>31</sup> Eine weitere ämterübergreifende Institution war das alte Landgericht, das sich unter dem Vorsitz des Landvogts und im Beisein des Landschreibers und Landläufers aus den dreizehn Amtsuntervögten der Landvogtei zusammensetzte. Nur als vollbesetztes («ganzes») Landgericht konnte es Todesurteile fällen. Weil nun aber die katholischen Orte die Einmischung der Reformierten in ihre Angelegenheiten befürchteten, widersetzten sie sich 1713 der Fortführung der gemeinsamen Institution. Mit der beschlossenen Zweiteilung des Landgerichts trieben sie nicht nur die Trennung unnötig auf die Spitze, sondern erschwerten die Kriminalgerichtsbarkeit der oberen Ämter, da diese mit nur vier Amtsuntervögten die Richterzahl für ein ganzes Landgericht nicht aufbrachten.<sup>32</sup>

Das Herzstück jeder Amtsverwaltung, die Landschreiberei oder Kanzlei, ging dagegen an die Oberen Freien Ämter, da der Kanzleisitz Wälismühle im Erblehenbesitz der Landschreiberdynastie Zurlauben stand, die mit Placidus Beat Kaspar Zurlauben auch nach 1712 für die oberen Ämter zuständig blieb. Unter den Acht Orten wurde vereinbart, dass das Kanzleiarchiv ungeteilt bleiben und «unter zwei Schlüsseln» zu verwahren sei, sodass beide Landschreiber als Schlüsselträger Zutritt hätten, jedoch nicht einer ohne den andern.<sup>33</sup> Die Stände Zürich, Bern und Glarus als Verwalter sowohl der Unteren Freien Ämter als auch der Grafschaft Baden liessen anfangs alle Geschäfte durch die gut eingerichtete Kanzlei in Baden erledigen. Doch 1713 entschlossen sie sich, dem neu gewählten Landschreiber der Unteren Freien Ämter, Cosmas Tinner, dieselben Kompetenzen, Einkünfte und Privilegien wie seinen Vorgängern im Amt einzuräumen.<sup>34</sup> Diktiert vom Standort des alten Kanzleiarchivs, liess sich dieser in Bremgarten nieder; über eine eigene Kanzlei verfügte er nicht. Ab den 1720er-Jahren hielten Bern und Glarus Ausschau nach einem Stadthaus zur Unterbringung der Landschreiberei – Kanzlei und Wohnung des Landschreibers.<sup>35</sup> Eine Lösung fand sich 1736 mit dem Haus «Zum Strauss» am Bogen, das von der Stadt Bremgarten gemietet wurde. Der repräsentative Bau hatte

jedoch den Nachteil, dass die Einrichtung eines brandgeschützten Archivraums aus baulichen Gründen nicht möglich war.<sup>36</sup> Trotz der eigenen Kanzlei blieb die Ausrichtung auf Baden aus naheliegenden Gründen bestehen: Die drei Stände erliessen ihre Verfügungen oft gleichzeitig für beide Verwaltungen, badische Mandate dienten als Vorlage für die Freien Ämter oder wurden für beide Verwaltungen – gleich oder mit lokalen Änderungen – in Baden gedruckt.

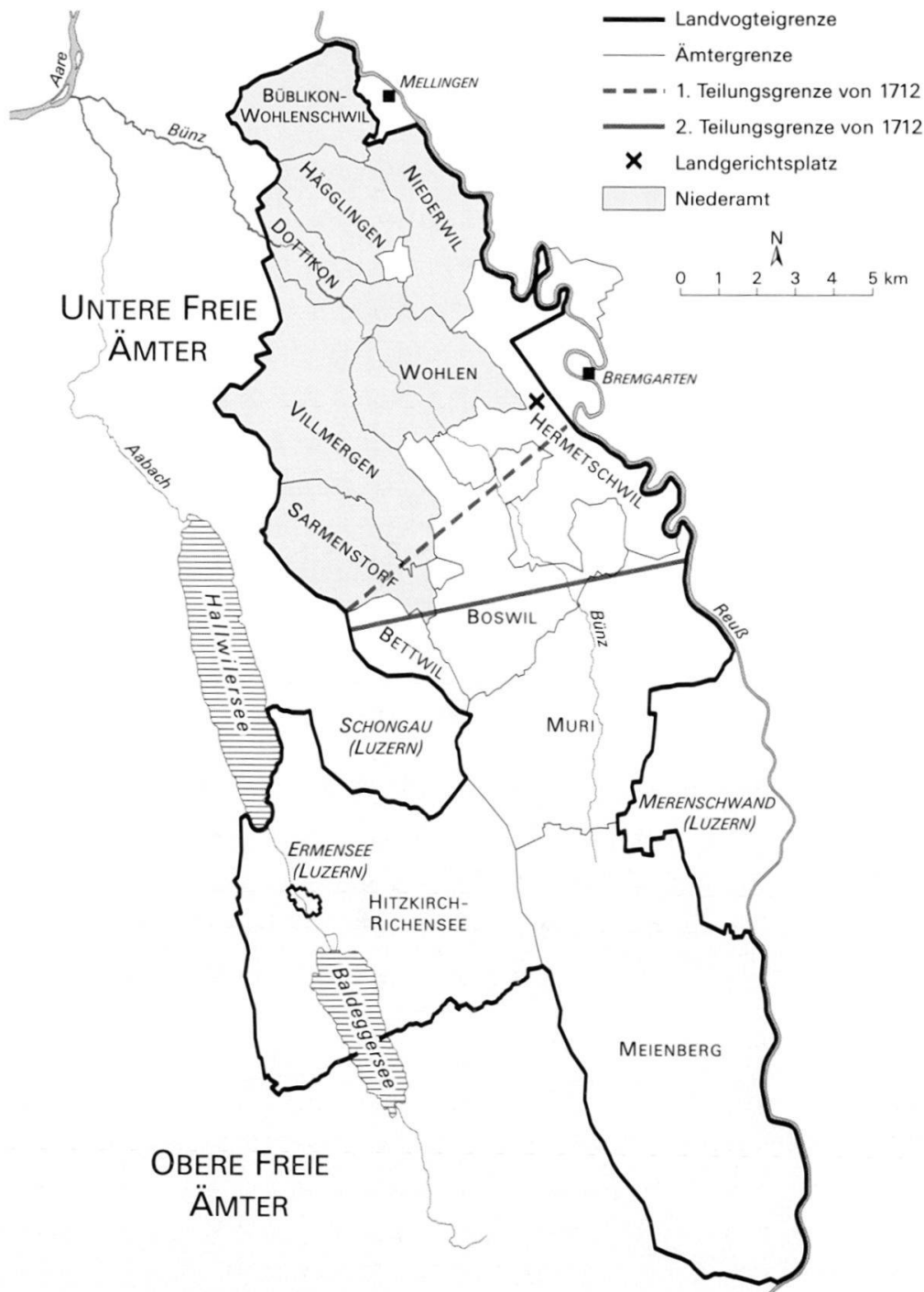
Auch wenn sich die regierenden Orte beider Landvogteien anfangs schwer taten, ihre Verwaltungen beide in Bremgarten einzurichten, gab es letztlich doch keine praktikable andere Möglichkeit: Die Freiämter Dörfer entbehrten jeder zentralörtlichen Infrastruktur. Die Zentren geistlicher Grund- und Gerichtsherren, Muri und Hitzkirch, schieden als laikale Verwaltungsorte aus, und die Bäderstadt Baden lag für eine untertanennahe Betreuung und Aufsicht über die Freien Ämter zu weit ab. Andererseits setzten sich Schultheiss und Rat der Landstadt Bremgarten mit Eigenleistungen für ein Verbleiben beider Verwaltungen ein, denn diese brachten der Stadt Einnahmen und trugen ihren Bürgern Ämter ein. Aus ihrer Funktion als Zentrum der Freiämter Landvogteiverwaltung zog die Reussstadt Bremgarten somit auch nach 1712 Bedeutung, Ansehen und materiellen Gewinn, womit sie sich deutlich von der Kleinstadt Mellingen absetzte.

### *Hintergründe und Auswirkungen der Teilung*

Der im Juli und August 1712 in Aarau ausgehandelte Vierte Landfrieden war für die besiegten katholischen Orte als diktierter Machtfrieden der Zürcher und Berner höchst unvorteilhaft. Teils war er eine Vergeltung der Reformierten für die erlittene Zurücksetzung seit dem Zweiten Landfrieden von 1531, der die Vormachtstellung der katholischen Orte in allen Gemeinen Herrschaften begründet hatte, teils trug der Verlauf der kriegerischen Auseinandersetzung von 1712 zu den harten Bedingungen bei. Der im Juli 1712 nach dem Vorstoss bernischer und zürcherischer Truppen in die Grafschaft Baden und die Freien Ämter geschlossene und von Luzern und Uri mitunterzeichnete erste Aarauer Landfrieden enthielt bereits die Forderung nach Abtretung von Territorialbesitz. Doch nach dem Bruch dieses Friedens durch die Inneren Orte, der zum Zweiten Villmergerkrieg<sup>37</sup> vom 25. Juli 1712 führte und mit dem Sieg der Berner Truppen über die Truppen der Fünf Orte endete, setzten die Sieger die zweite verschärfte Version des Aarauer Landfriedens vom 9. und 11. August durch.<sup>38</sup>

Der Vierte Landfrieden auferlegte den katholischen Orten den Verlust ihres Mitbesitzes an der Grafschaft Baden und an einem Teil der Freien Ämter zuhanden der Sieger; die diktierte Territorialabtretung entsprach nicht dem bisherigen Brauch bei eidgenössischen Friedensschlüssen. Die neue Landesgrenze oder «Landmarch Ligne» zwischen den beiden Landvogteien betraf ausschliesslich die Territorialhoheit – «die Hoheit oder Landtmarch» – und hatte auf sonstige Eigentums- und Rechtsbereiche keinen Einfluss. Sie verlief als geradlinige Verbindung zwischen

zwei Punkten, ohne Rücksicht auf bestehende andere Grenzen.<sup>39</sup> Bei der ersten Version des Landfriedens verlief sie nördlich des Klosters Hermetschwil quer durch die Freien Ämter bis oberhalb von Sarmenstorf in Richtung auf Fahrwangen. Bei der zweiten Version wurde sie weiter südlich von Lunkhofen in Richtung auf Fahrwangen verlegt: Im August und Oktober 1712 offiziell festgelegt, verlief die Grenze vom Kirchturm von Oberlunkhofen schnurgerade durch die Freien Ämter über das Dorf Boswil und über Bettwil bis an den Markstein der Herrschaft Hallwil am Fussweg nach Fahrwangen, unweit des Hallwiler Herrschaftsgalgens.<sup>40</sup>



Karte 1: Die Landvogteien der Oberen und Unteren Freien Ämter 1712–1798

Was auf den ersten Blick als willkürlich gezogene Grenzlinie erscheint, entsprach grosso modo der spätmittelalterlichen Herrschaftsgrenze, die einst das österreichische Amt Lenzburg im Norden von den ebenfalls österreichischen Ämtern Richensee, Muri und Meienberg im Süden trennte. Die unteren Ämter des Freiamts hatten als östliche Flanke zum Amt Lenzburg gehört; sie waren, wie Karte 1 zeigt, nach 1415 im «Niederamt» organisatorisch und mit einem eigenen Amtsrecht auch rechtlich zusammengefasst. Hätte Bern 1712 die Unteren Freien Ämter seiner Landvogtei Lenzburg zugeschlagen und seine Landesherrschaft östlich über die Reussstädtchen Bremgarten und Mellingen bis an die Reuss erweitert, hätte die bernische Landvogtei damit den Umfang des österreichischen Amts Lenzburg erlangt.<sup>41</sup> Zürich wies jedoch die von Bern gewünschte Aufteilung der Eroberungen ab und wurde dabei vom Stand Glarus unterstützt.<sup>42</sup> Die verschärfte zweite Version des Vierten Landfriedens schlug das Amt Hermetschwil den unteren Ämtern zu: Mit der Trennung von den oberen Ämtern verhinderte man den Schulterchluss zwischen den geistlichen Grund- und Gerichtsherrschaften Hermetschwil und Muri. Damit zählte das Amt Boswil ebenfalls zu den Unteren Freien Ämtern, ohne den südlichen Zipfel «Boswil ob der Marchlinien» als Teil der oberen Ämter. Es entstanden auf diese Weise zwei unterschiedliche Verwaltungsbezirke, die aber in sich siedlungs- und bevölkerungsmässig je gleichartig waren – die Unteren Freien Ämter mit ihren Ackerbauerndörfern, die Oberen Freien Ämter mit ihrer weiler- und hofreichen Hügelandschaft. Die Gemeinen Herrschaften Freie Ämter und Grafschaft Baden blieben damit, auch wenn sie von Zürich und Bern dominiert wurden, eine Art Pufferzone zwischen diesen beiden Staaten. Probleme, wie beispielsweise der bernische Anspruch auf die gesamte Gerichtsbarkeit über die Reuss und die beiden Reussufer im Bereich des bernischen Oberamts Königsfelden, blieben so der Landvogteiverwaltung der Grafschaft Baden zu lösen überlassen und wurden nicht zum Streitpunkt zwischen Zürich und Bern.<sup>43</sup>

Die ausgreifenden Territorialansprüche der Sieger von 1712 veränderten die eidgenössische Tagsatzungskultur: Bis 1712 hatten sich die regierenden Orte zu Tagsatzungen und Verwaltungssessionen («Jahrrechnungen») in der Bäderstadt Baden versammelt. Da sich die katholischen Orte nach 1712 weigerten, ihre Gesandten in das nun von den reformierten Ständen beherrschte Baden zu delegieren, stieg Frauenfeld in der Gemeinen Herrschaft Thurgau zum Tagungsort der Versammlung der Tagsatzungsdelegierten («Syndikat») und der Jahrrechnung der Acht Alten Orte auf.

Der Vierte Landfrieden wirkte sich ambivalent aus: Während er wegen der Territorialansprüche der Sieger bei den betroffenen katholischen Orten anhaltenden Groll weckte, der nicht zur Beruhigung des konfessionellen und politischen Klimas beitrug, brachte er den paritätischen gemeinen Herrschaften Thurgau und Rheintal den ersehnten Religionsfrieden. Er befreite auch die Freien Ämter und die Grafschaft Baden nach beinahe zweihundert Jahren von der Last, den katholischen und

reformierten Herren als Kriegsfeld dienen zu müssen. Denn mit dem Ausscheiden der katholischen Orte aus der dortigen Verwaltung hörten die periodischen Truppenaufmärsche zur Wahrung hegemonialer Ansprüche auf. Es entfielen die Blockaden, mit denen die Fünf Orte den Verkehr zwischen den Reformierten einst zu behindern trachteten. Nun war die direkte Verbindung zwischen Bern und Zürich gesichert und der Umweg von Lenzburg nordwärts über die Reussfähre bei Windisch nach Baden und Zürich nicht mehr nötig. Dennoch dauerte es volle sechzig Jahre, bis sich Bern auf Betreiben von Zürich zur Fortführung seiner Aargauer Chaussee durch den nördlichen Zipfel der Unteren Freien Ämter entschloss: Diese führte ab 1778 als kürzere Strassenverbindung vom bernischen Othmarsingen über Wohlenschwil nach Mellingen und über die Mellinger Reussbrücke nach Baden und Zürich,<sup>44</sup> Verläufe, wie sie die Verkehrslinien des 19. und 20. Jahrhunderts – Eisenbahn und Autobahn – im grossen Ganzen übernahmen.

### *Organisation und Ansätze zur Modernisierung der Verwaltung und Regierung nach 1712*

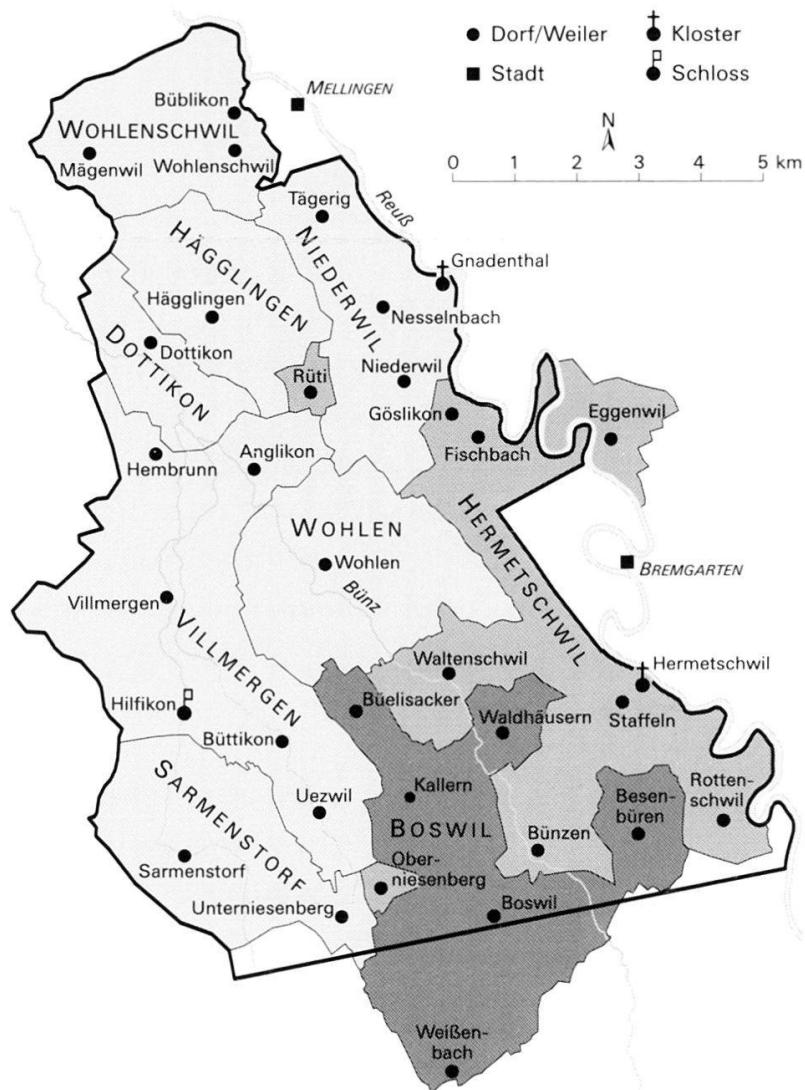
Die ersten Jahre nach der Aufteilung in zwei Landvogteien waren dem Aufbau einer neuen beziehungsweise der Änderung einer übernommenen Infrastruktur und vor allem der Finanzierbarkeit der neuen Verwaltung gewidmet. Als Erstes wurde das Vogteieinkommen an Vogtsteuern und Bodenzinsen verzeichnet und auf die beiden Verwaltungen aufgeteilt, bevor die Einkünfte der Beamten – der oberen (Landvogt und Landschreiber) und unteren Beamten (Läufer, Scharfrichter und Grossweibel) – und die Sitzungsgelder («Sesselgelder») der Standesvertreter fixiert werden konnten. Trotz der um die Hälfte geringeren Einkünfte suchte man beidenorts am früheren Verteilschlüssel festzuhalten. Aber zu geringe Einkünfte beziehungsweise zu geringe Überschüsse, die an die regierenden Orte verteilt werden konnten, kennzeichneten schon die frühere Verwaltung<sup>45</sup> und begleiteten nach 1712 beide Verwaltungen bis zu ihrer Auflösung 1798.

Berner Gesandte und Landvögte übernahmen an den Verwaltungssessionen der Unteren Freien Ämter und der Grafschaft Baden nach 1712 rasch die Führung. Bern verfügte im Ancien Régime wohl über die effizienteste Territorialverwaltung in der Eidgenossenschaft.<sup>46</sup> Mit den in der eigenen Landesverwaltung erprobten Mitteln gingen bernische Beamte nun gegen die alte lasche Verwaltungspraxis der Sieben beziehungsweise Acht Orte und auch gegen die zurückhaltendere Gangart der Zürcher und Glarner an. Die Zielrichtung war deutlich: Die Unteren Freien Ämter wie die Grafschaft Baden sollten nach den Methoden bernischer Territorialverwaltung entwickelt, «bewirtschaftet» und zu Einkommensüberschüssen geführt werden, wie Bern dies in seinen Territorien ab dem 15. Jahrhundert tat.<sup>47</sup> Wie im benachbarten Unter- und Oberaargau war es das Ziel der Amtsverwaltung, die lokale Wirtschaft und mit ihr die Zehnt- und Grundeigentümer der amtlichen Kontrolle und Aufsicht zu unterwerfen, um sich mit Steuern und Gebühren an den Getreide-

überschüssen zu beteiligen. Hinzu kam die Einführung neuer und die effizientere Erhebung bestehender Steuern und Gebühren, ferner die Monopolisierung des gewinnbringenden Salzhandels sowie die Durchsetzung einer modernen Forstpolitik zur Behebung des Holzmangels.

Ab 1713 versuchte Bern über die Reglementierung des Freiamter Getreidehandels die Getreidewirtschaft in die Hand zu bekommen.<sup>48</sup> Der eingespielte Handel der Getreidehändler, die «bey Häusern und Speichern» das Getreide aufkauften, um es auf die Märkte zu führen, wurde als preistreibender Zwischenhandel («Fürkauf») verboten: Die Bauern selbst sollten ihr Getreide auf die Märkte von Bremgarten, Baden, Mellingen oder auch Zürich führen, und wer Getreide benötigte, sollte das dort und nicht auf dem Nachbarhof kaufen. Den für sie nachteiligen Anordnungen widersetzten sich die Bauern mit dem Resultat, dass vor allem der städtische Getreidemarkt in Bremgarten trotz Kaufhauszwang die Zulieferer gerade in Mangelzeiten verlor.<sup>49</sup> Weiter suchte die Amtsverwaltung über die Bereinigung der Zins-, Zehnt- und Lehengüter alle vierzig Jahre die Getreideproduktion zu kontrollieren.<sup>50</sup> Um sich Einsicht in die Rechte und Einkünfte der reichen Klöster zu erzwingen, bezichtigte die Verwaltung die Gerichtsherren kurzerhand der Eingriffe in die Rechte der Landesherrschaft und verlangte zur Kontrolle die Herausgabe von Besitztiteln wie Urkunden und Urbaren.<sup>51</sup> Doch die vom Landschreiber durchgeführte Kontrolle der Titel förderte keine Unregelmässigkeiten zu Tage. Ferner sollten Mehreinnahmen aus der effizienteren Erhebung von Rodungssteuern fliessen: Wer Wald oder Allmendboden rodete, hatte vom Neubruch für drei Jahre den Noval- oder Neugrützehnt und, solange die Rodung angesät blieb, jährlich den Rütizins zu zahlen. Ab 1727 wurden Waldrodungen von einer Bewilligung der Landesobrigkeit abhängig.<sup>52</sup> Mit dem «Rekognitionszins» für Rodungen von Hoch- und Fronwäldern erzwang die Verwaltung von den Gerichtsherren die Anerkennung der eidgenössischen Oberhoheit über ihre Wälder.<sup>53</sup> Wieder waren Grund- und Gerichtsherren betroffen, aber zunehmend auch die Gemeinden, die für ihre wachsende Bevölkerung ungenutzte Landreserven mobilisieren mussten.

Die Steigerung der Einkünfte aus Steuern und Gebühren war ein nächstes Ziel. Ab 1725 wurde der florierende Weinimport der Unteren Freien Ämter neu mit einer Steuer («Umgeld») belegt. Da die lokale Weinproduktion den Konsum der Bevölkerung, die im Ackerbaugebiet Wein und nicht Milch trank, bei weitem nicht deckte, war der Import von Elsässer und Markgräfler Weinen wie im benachbarten Luzernbiet gross.<sup>54</sup> Die Steuer begegnete von Anfang an Widerständen.<sup>55</sup> Trotz Steuerumgehungen trug das Umgeld aber mit rund 10 bis über 20 Prozent beachtlich an die Gesamteinnahmen bei.<sup>56</sup> Effizientere Nutzung erwarteten die Landesherren von ihrem Geleitsrecht,<sup>57</sup> das von Geleitsleuten an den Geleitsstätten Mellingen, Bremgarten und Villmergen nach Tarif erhoben wurde: Zur Ertragssteigerung wurde es an den Meistbietenden verpachtet.<sup>58</sup> Auch im Schiffsverkehr waren Warentransporte geleitspflichtig. Geleitsstellen lagen in Mellingen und Bremgarten und bei den Mo-



Karte 2: Die Unteren Freien Ämter:  
Die neun Ämter, ihre Dörfer und Weiler

nopol-Fähren Windisch und Lunkhofen.<sup>59</sup> Doch was da an Geleiten einging, floss nicht in die Freiämter Amtsrechnung, sondern in jene der Grafschaft Baden.

Neuerungen wie die Einführung des Salzhandelsmonopols und einer Forstpolitik, die sich an den Regeln der modernen Forstwirtschaft orientierte, gingen von Zürich und Bern aus. Ab den 1730er-Jahren nahmen Zürich und Bern den Salzhandel zur Versorgung der Grafschaft Baden und der Unteren Freien Ämter, der bei privaten Händlern lag, gemeinsam und auf eigene Rechnung an die Hand. Sie beriefen sich auf das generelle Salzregal der Landesherrschaft, wie es in ihren Staaten galt. Das Salz wurde auf den eingespielten Wegen im Grossen eingekauft, eingeführt und den obrigkeitlich bestellten und beeidigten Salzverkäufern («Salzausmessern») zum preislich geregelten Verkauf übergeben. Das Monopol des staatlichen Salzverkaufs war an das Verbot des privaten Salzhandels gekoppelt; die unverändert publizierten Mandate, die den privaten Salzkauf und den Salzschnuggel («Contreband») unter Strafe stellten, sind ein Hinweis auf die Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des Regals.<sup>60</sup> Gewinne aus dem Salzhandel flossen direkt nach Zürich und Bern und

nicht in die Amtsrechnung der Landvögte. Mit ihrer Aktion handelten sich Zürich und Bern grosse Anstände mit dem Mitregenten Glarus ein, der sich bei dem einträglichen Geschäft übergeben sah.

Auch in der Forstpolitik führten die beiden Stände Zürich und Bern Neuerungen ein. Als sich ab 1780 Klagen der Gemeinden über akuten Mangel an Bau- und Brennholz häuften, liess der amtierende Zürcher Landvogt Werdmüller 1787 Gemeinde für Gemeinde die Gründe für den Holzmangel durch Experten abklären. Die beiden beauftragten Forstmeister aus Zürich und Bern gaben in ihrem Schlussbericht nicht dem angeprangerten Holzexport die Schuld, sondern der Übernutzung der Wälder, der unsachgemässen Bewirtschaftung und den fehlenden Massnahmen zur Erneuerung der Waldbestände. Das 1788 publizierte Forstmandat schrieb den kommunalen und privaten Waldbesitzern jene Regeln einer modernen Forstwirtschaft vor, die sowohl Bern wie Zürich in ihren Stadtstaaten mit Erfolg praktizierten.<sup>61</sup>

Anders als die untere präsentierte sich die obere Landvogteiverwaltung: Während die Regierungsspitze der Unteren Freien Ämter aus drei Orten bestand, von denen die zwei Städte dominierten, teilten sich in die Regierung der Oberen Freien Ämter acht Orte, was das Regieren und Verwalten komplizierte. In Fragen einer effizienten, gewinnbringenden Territorialverwaltung stimmten die Städteorte Zürich, Bern und Luzern weitgehend überein, doch standen sie stets einer Mehrheit von Länderteilen gegenüber, darunter Zug mit seinem Äusseren Amt. Deren Verwaltungs- und Regierungskultur unterschied sich von der städtischen. Länderteile standen Neuerungen abwartend, ablehnend gegenüber, bevorzugten das Hergebrachte und suchten vor allem tradierte Privilegien zu bewahren. Am Anfang erschwerte die Opposition der Orte Zug und Schwyz, die für das Debakel des Zweiten Villmergerkriegs hauptsächlich verantwortlich waren, die Entscheidungsfindung und raschere Organisation der Landvogteiverwaltung zusätzlich.<sup>62</sup> Angesichts der Mehrheit der Länderteile hielten sich Bern und Zürich in der Verwaltung der Oberen Freien Ämter mit Vorschlägen zur Modernisierung zurück und überliessen das Ringen um die neue Verwaltung den Inneren Orten. Aus diesem Grund blieb der Verwaltungs- und Regierungsstil der Oberen Freien Ämter vorerst der Tradition der Amtsverwaltung vor 1712 verhaftet.

Nicht zuletzt hatte die obere Landvogtei mit Problemen zu kämpfen, welche die untere in dieser Form nicht kannte; dazu zählte die Unübersichtlichkeit des streubesiedelten Territoriums. Die Oberen Freien Ämter waren zudem eine Grenzregion mit Bern im Norden und Westen, Luzern im Süden, Zug und Zürich im Osten, deren Grenzen in der Weitläufigkeit der Hügellandschaft und längs der mäandrierenden Reuss schwer zu kontrollieren waren. Grenzkonflikte waren nicht selten, angefangen bei kleinen Konflikten um die Frage, vor welches Fertigungsgericht etwa Höfe mit Grundstücken beidseits von Landesgrenzen gehörten,<sup>63</sup> bis hin zu Grenzstreitigkeiten zwischen der Freiämter Amtsverwaltung und den Nachbarstaaten

Luzern, Bern oder Zug.<sup>64</sup> Der Streit um die Seegerichtsstätte am Stad (Gestade) von Mosen etwa endete nach über 50 Jahren 1785 zu Gunsten von Bern, das die Hochgerichtsrechte der Herrschaft Hallwil und damit die bernische Territorialherrschaft ans Seeende auf Freiämter Boden ausdehnte – gegen den Widerstand Luzerns und der Landvogteiverwaltung der Oberen Freien Ämter.<sup>65</sup> Die Hügellandschaft zog vagierende Bettler und fremde Hausierer an: Das «Bettel-, Strolchen- und Diebsgesind» nützte einsame Höfe für den Unterschlupf und die Grenzlage, um sich obrigkeitlicher Verfolgung durch Wegkontrollen, Polizeipatrouillen und Bettlerjagden zu entziehen. Der Landstreicherplage war weder mit Bettlermandaten noch mit Bettlerjagden beizukommen.<sup>66</sup> Fremde Wanderhausierer wurden auf Klage der einheimischen Händler mit Hausierverboten belegt.<sup>67</sup> Die lockere Siedlungsstruktur der oberen Ämter begünstigte die unbewilligte Entstehung von Wirtshäusern und Schenken. Auch da griff die Amtsverwaltung ein, indem sie 1737 Wirtshäuser und Tavernen und deren Rechtslage und Steuersituation (Umgeld, Tavernenzins) in den Ämtern Meienberg, Muri und Hitzkirch überprüfen liess. Öfters publizierte Sittenmandate, die verschwenderisches Essen und Trinken, das Spielen mit Würfeln und Karten, das Tanzen und Kegeln geisselten, zeigen, wie weit die obere Verwaltung von einer wirksamen Kontrolle entfernt war.<sup>68</sup>

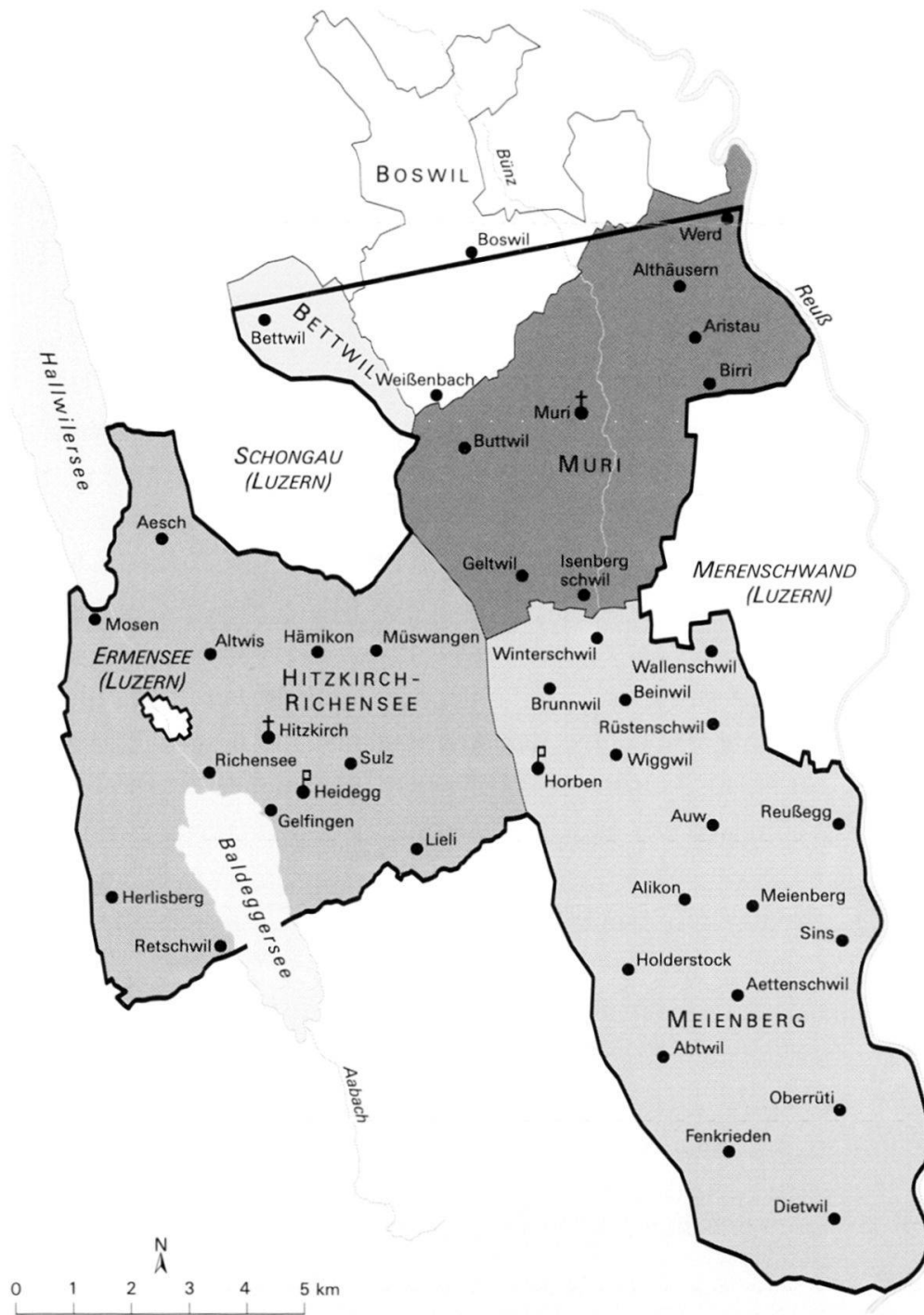
Verwalten und Regieren waren der Amtsverwaltung in Bremgarten nicht leicht gemacht angesichts der wirtschaftlich potenten Niedergerichtsherren mit ihren wohldokumentierten Vorrechten, so die Fürstabtei Muri, die Städte Luzern (Dietwil, Reussegg-Sins) und Zug (Oberrüti), die Deutschordenskommende Hitzkirch und die Herrschaft Heidegg im Seetal. Die Vorrechte – neben den Niedergerichten mit Notariat reiche Zehnteinkommen und der Gewerbebann – entsprachen der am Ort verankerten vollen Herrschaft, die in den Stadtstaaten des 18. Jahrhunderts längst der Staatsmacht untergeordnet war. In den Freien Ämtern übten Niedergerichtsherren seit alters das Recht, Gewerbebetriebe wie Mühlen, Schmieden und Tavernen zu konzessionieren. Dieses Recht hatte nun aber die Amtsverwaltung 1728 als ein «Regal der hohen Obrigkeit» deklariert. Die spätere amtliche Erhebung der Wirtshäuser gab ihr nicht recht: Von den über dreissig Wirtshäusern der oberen Ämter verfügten nur zwei über eine obrigkeitliche Konzession, die anderen waren mit Bewilligung der Gerichtsherren oder «eigens Gwalts» entstanden.<sup>69</sup> Die Ämter Meienberg und Bettwil pochten auf die generelle Befreiung von allem Umgeld.<sup>70</sup> An Orten, wo die eidgenössischen Landesherrn als Niedergerichtsherren auf eine Gerichtsstube mit Wirtsrecht angewiesen waren, erteilten sie bestehenden Wirtshäusern ein Tavernenrecht gegen einen jährlichen Tavernenzins.<sup>71</sup> Doch erst 1780 rang sich die Frauenfelder Tagsatzung zur längst fälligen Grundsatzklärung durch, wonach die Erteilung eines Tavernenrechts in privaten Niedergerichten Sache des Gerichtsherrn, in landesherrlichen aber Sache des Landesherrn sei.<sup>72</sup> Das Aufsichtsrecht über die Transitrouten («Land- und Reichsstrassen») war ein Regal der Landesherrschaft. Aber es wurde von Luzern und Zug angefochten, die sich das Recht in ihren

Gerichtsherrschaften herausnahmen, zumal beide Orte auch (Mit-)Landesherrn waren.<sup>73</sup>

In den Oberen Freien Ämtern kam der Stadt Luzern eine Sonderstellung zu. Nur unter dem Druck der Inneren Orte hatte sie ihre 1415 errungene Alleinherrschaft über die Ämter Meienberg, Richensee und Villmergen abgegeben.<sup>74</sup> Fast unbemerkt baute sie sich aber im Reuss- und Seetal mit dem Kauf von Niedergerichtsherrschaften,<sup>75</sup> von Fährrechten und Fischenzen eine rechtlich und ökonomisch starke Stellung auf. Ab 1486 trat Zug mit der Erwerbung der Niedergerichtsherrschaft Oberrüti und der Fährre von Sins in direkte Konkurrenz zu Luzern.<sup>76</sup> Vor allem Luzern bezog die angrenzenden oberen Ämter als Vorlande in seine Versorgungspolitik ein, und zwar beim Getreidehandel und bei der Salzversorgung.

Die getreideproduzierenden Freien Ämter galten der Zentral- und Innerschweiz als nahe gelegene Kornkammer, vor dem Elsass. Luzern und Zug suchten das handelbare Getreide je auf ihre städtischen Getreidemärkte zu lenken, auf denen sich Städter und Länderorte eindeckten. Die Rechnung ging weitgehend auf, da dem eingespielten Handel zwischen bäuerlichen Produzenten und Getreidehändlern die nötige Freiheit belassen wurde: Hodler und Müller kauften das überschüssige Getreide auf den Freiämter Höfen zusammen und führten es auf den Getreidemarkt von Luzern, teils auch von Zug.<sup>77</sup> Diese unregulierte Form des Getreidehandels befriedigte alle Beteiligten; für die städtischen Getreidemärkte war die Zufuhr lebenswichtig. Erst in der grossen Teuerung der Jahre 1770–1772 verhängte die obere Amtsverwaltung auf Initiative Zugs dasselbe Verbot des Getreidefürkaufs «bey Häusern und Speichern», wie es in den unteren Ämtern galt, und die Anordnung, das Getreide direkt ohne Zwischenhändler auf die Märkte von Luzern oder Zug zu bringen; in der Not wurde sogar die Freiämter Brotversorgung reglementiert.<sup>78</sup> Die Verbote hatten die überall bekannte negative Wirkung: Sie stoppten die Zufuhr von Getreide und führten, anstatt zu helfen, zu einer «odiosen Speerung der Früchten». Weil die Massnahmen einzig der Alimentierung der städtischen Getreidemärkte dienten und die Versorgung der Freiämter Bevölkerung ausser Acht liessen, widersetzte sich diese. Ihre Repräsentanten, die Amtsuntervögte, forderten darauf einen eigenen Freiämter Kornmarkt und den Bau eines Freiämter Kornhauses, was Luzern kompromisslos ablehnte.<sup>79</sup> Mit dem Ende der Teuerung kam der bewährte unreglementierte Getreidekauf der Hodler und Müller bei Häusern und Speichern wieder zum Leben und die städtischen Getreidemärkte wurden wieder beliefert.

Auch bei der Salzversorgung bezog Luzern den oberen Teil der Freien Ämter in seine Versorgungspolitik ein. In allen Stadtstaaten war der gewinnträchtige Salzhandel im Lauf des 17. Jahrhunderts zu einem Eckpfeiler staatlicher Fiskalpolitik avanciert. Er galt als Regal (Herrschaftsrecht) und Monopol der Landesherrschaft bei gänzlich verbotenen Privathandel. Als einer von acht Orten konnte Luzern sein Monopol nicht einfach auf die oberen Ämter ausdehnen, wie dies Zürich und Bern in den unteren Ämtern taten. Daher griff Luzern nicht in die private Salzversorgung



Karte 3: Die Oberen Freien Ämter:  
Die vier Ämter, ihre Dörfer und Weiler

der oberen Ämter ein, sondern liess von seiner Verkaufsfaktorei in Melligen die Salzhändler in den Freien Ämtern beliefern.<sup>80</sup> Diese waren nicht an die Faktorei gebunden, sondern frei, ihr Salz auch bei einem anderen eidgenössischen Ort einzukaufen, wo immer sie die besten Konditionen erhielten, was die Ämter zu ihren Privilegien rechneten.<sup>81</sup> Als der Glarner Landvogt David Marti während seiner Amtszeit die Salzversorgung («Besatzung») als sein alleiniges Recht zwangsweise ausübte, brachte er die übrigen Länderorte auf den Geschmack eines gewinnbrin-

genden Salzhandelsmonopols ähnlich jenem der unteren Ämter; eine Kommission ging bereits an die Ausarbeitung des Projekts einer «Generalsbesatzung». Die Aussicht auf ein Monopol begegnete dem geschlossenen Widerstand der Oberfreiamter Bevölkerung, die sich durchsetzte: Der Salzhandel in den Oberen Freien Ämtern blieb privat, und der grenzüberschreitende Salzhandel der Luzerner florierte weiter auch ohne Monopol.<sup>82</sup> Gewinne aus dem Salzhandel flossen nicht in die Kasse der Amtsverwaltung, sondern direkt in die Luzerner Staatskasse, wie dies auch auf Bern und Zürich zutraf.

### *Landvogteiverwaltung im Vergleich*

Die eidgenössische Herrschaftsverwaltung machte 1712 sowohl in den Oberen wie Unteren Freien Ämtern einen Neubeginn nötig. Während die Stände Zürich und Bern in der Grafschaft Baden und den Unteren Freien Ämtern sogleich Neuerungen durchzusetzen begannen, waren die regierenden Stände der oberen Ämter eingedenk der Verluste von 1712 auf Besitzstandswahrung aus; von Neuerungen ist in den ersten zwanzig Jahren wenig zu hören. Es ist eine anfangs deutlich unterschiedliche Verwaltungskultur, die sich auf die Landvogtei-Haushalte ausgewirkt haben dürfte. Ein Vergleich der beiden Haushalte im Spiegel der jährlichen Amtsrechnungen der Landvögte wird Unterschiede und Übereinstimmungen aufzeigen, wobei festzuhalten ist, dass sich die vier oberen Ämter zwar über eine grössere Fläche erstreckten, dass aber die neun unteren Ämter volkreicher waren, sodass die beiden einigermaßen vergleichbar sind.

Einem ersten Vergleich dienen die Amtsrechnungen der Jahre 1761–1763.<sup>83</sup> Fünzig Jahre nach Teilung der Herrschaft ist das Resultat der Gegenüberstellung eher unerwartet: Nicht die auf Neuerung bedachte untere Verwaltung, sondern die von Länderorten dominierte obere Verwaltung schnitt mit höheren Einnahmen als effizientere Bewirtschafterin ihres Territoriums deutlich besser ab: Ihre Einnahmen lagen mit gesamthaft 4454 Pfund kräftig über jenen der unteren Verwaltung mit 2844 Pfund; das waren satte 61 Prozent am Total aller Amtseinnahmen aus den Freien Ämtern. Die Ausgaben von je über 5200 Pfund dagegen waren vergleichbar hoch: Übereinstimmend führten in beiden Verwaltungen hohe Ausgaben zu mehrheitlich defizitären Abschlüssen (Fig. 1). Schlecht schnitten die Verwaltungen auch im Langzeitvergleich ab, wie die Amtsrechnungen der unteren Verwaltung für die Jahre 1757 bis 1771 offenbaren (Fig. 2): An diesem schlechten Ergebnis waren sieben Landvögte beteiligt – ein Glarner, drei Zürcher und auch drei Berner. Offensichtlich hatte da die bernische Verwaltungskunst auch nicht weiter geholfen. Das Fazit ist, dass beide Freiamter Verwaltungen ihre Haushaltjahre mehrheitlich defizitär abschlossen; chronische Haushaltsdefizite wies aber auch die von Zürich, Bern und Glarus governierte Grafschaft Baden auf. Für die Buchführung war überall der Landvogt verantwortlich, der an den Eingängen teils unmittelbar (Bussen, Steuern) partizipierte; er haftete für die Buchhaltung und Amtskasse. Bei unterschiedlicher Abrechnungspra-

xis wurden Ausstände («Restanzen») in der oberen Verwaltung der nächstjährigen Rechnung angelastet, und der Landvogt erhielt seine Forderung aus der Amtskasse. In der unteren Verwaltung wurden Ausstände dem Landvogt von den regierenden Orten nach Proportion ihrer Regierungsbeteiligung direkt ausbezahlt: Glarus ein Siebtel, Zürich und Bern je drei Siebtel. Überschüsse, selbst geringe, wurden den regierenden Orten nach dem hierfür bestimmten Schlüssel ausbezahlt: In der oberen Landvogtei erhielten sieben Orte ein Achtel am Überschuss, nur Glarus ein Siebtel, in der unteren Landvogtei wurde nach der obigen Proportion ausbezahlt.

Fig. 1: Die Landvogteiverwaltung der Oberen und Unteren Freien Ämter: Einnahmen und Ausgaben in Pfund, 1761–1763

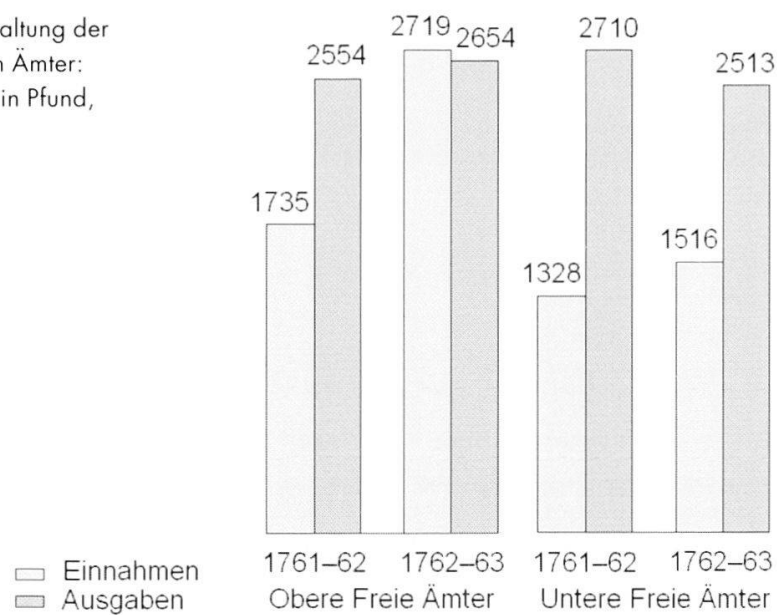
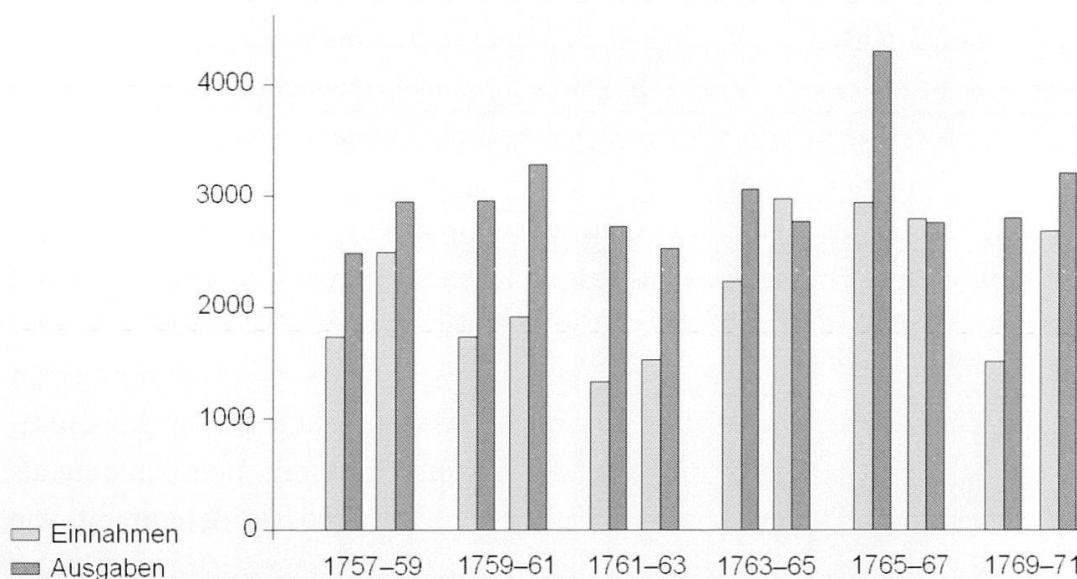


Fig. 2: Die Landvogteiverwaltung der Unteren Freien Ämter: Einnahmen und Ausgaben in Pfund, 1757–1771



Anhand der Amtsrechnungen lässt sich die Natur der Einkünfte und Ausgaben ersehen (Tab. 1). Diese setzten sich in beiden Verwaltungen aus vergleichbaren Kategorien zusammen: Die Einnahmen bestanden aus Naturaleinkünften (Getreide) und aus Einkünften in Geld; die Geldeingänge flossen aus Steuern und Gebühren und aus der Gerichtshaltung. Unter die Ausgaben beider Haushaltungen fielen drei hauptsächliche Kategorien – der Repräsentationsaufwand, der Personalaufwand und die Aufwände für die Gerichtshaltung und den Ordnungsauftrag.

<i>Einkünfte</i>	<i>Ausgaben</i>
<i>Naturaleinkünfte (Getreide)</i>	Repräsentationsaufwand
- Vogtsteuern, Zinsen, Zehnten	- Untertanen-Huldigung, Amtsmäntel
<i>Geldeinkünfte</i>	Personalaufwand
Steuern und Gebühren:	- Besoldungen
- Einzug (Steuer bei Niederlassung)	- Spesen
- Abzug (Steuer bei Wegzug)	- Sesselgelder (Sitzungsgelder)
- Fall/Todfall (Erbschaftssteuer)	
- Umgeld (Weinverbrauchssteuer)	Armenunterstützung, Schützengaben
- Tavernenzins (Betriebsgebühr)	
Einkünfte aus der Gerichtshaltung:	Kosten aus der Gerichtshaltung
- Bussen bei leichtern Delikten	- Beamten-Mahlzeiten am Gerichtstag
- Konfiskationen bei schweren Fällen	- Reisespesen zum Gerichtsort
- Heimfall (Vermögen, Lehen)	- Kosten für Tortur und Exekutionen

Tab. 1. Wichtigste Einnahmen und Ausgaben der Landvogteiverwaltungen 1712–1798

Die Amtsrechnungen beider Verwaltungen (Fig. 3) zeigen für die Amtsperiode von 1761 bis 1763 beispielhaft, dass beide ihre Einkünfte über Bussen und Konfiskationen vor allem aus der Gerichtshaltung und dem damit verbundenen staatlichen Ordnungsauftrag sowie aus Steuern und Gebühren bezogen, darunter als wichtigste die Niederlassungs- und Wegzugssteuern («Einzug/Abzug»). Dagegen erhob Tavernenzinse nur die obere, Umgeld nur die untere Verwaltung. Eingänge an Todfallsteuern waren naturbedingt schwankend. Der um 1760 erwirtschaftete hohe Bussenertrag der oberen Verwaltung von total 2007 Pfund entsprach 45 Prozent aller Einnahmen der Verwaltung, doch auch bei der unteren Verwaltung betrug der geringere Bussenertrag von 1203 Pfund 42 Prozent des Einnahmentotals.

Die Ausgaben beider Verwaltungen waren ähnlich hoch und ähnlich strukturiert: Es dominierten die in vielem gekoppelten Kosten für die Gerichtshaltung und den Personalaufwand, und zwar bei der unteren Verwaltung mit 82 Prozent, bei der oberen mit 76 Prozent am Ausgabentotal. Unter den «Gerichtskosten» dominierten Ausgaben für Mähler, da Gerichts- und Kommissionssitzungen stets von gemeinsamen Mählern begleitet waren, die eidgenössischen und einheimischen Beamten als eine Art Naturallohn zukamen. Die Mähler erfreuten sich grosser Beliebtheit, wie die öftern Demarchen der Tagsatzung in Baden gegen missbräuchlich teure Mahl-

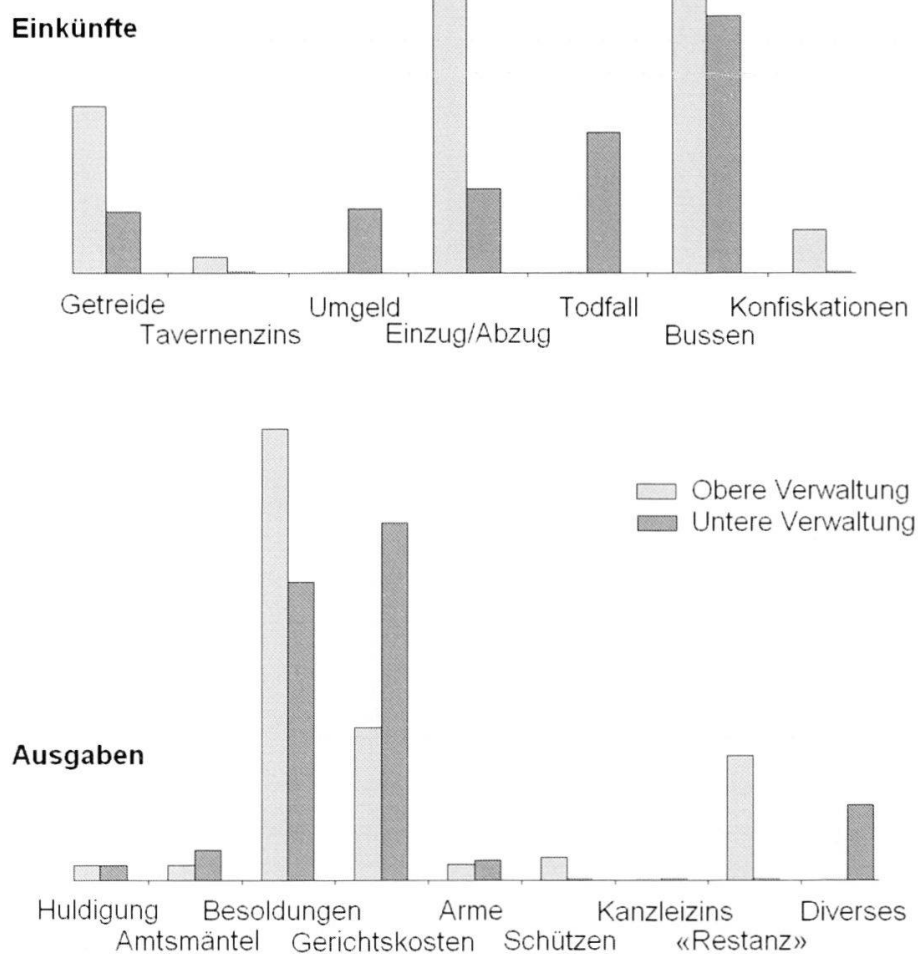


Fig. 3: Die Finanzierung der Amtsverwaltungen:  
Einnahmen und Ausgaben nach Kategorien, 1761–1763

zeiten und hohe «Zehrkosten» dokumentieren.<sup>84</sup> Die Gerichtskosten der oberen Landvogtei waren nur deshalb deutlich niedriger, weil den grossen Gerichtsherren – Abtei Muri und Deutschordens-Kommende Hitzkirch – eine Beherbergungs- und Bewirtungspflicht zukam: Sie hatten die oberen Beamten während der Dauer der Gerichtstage in ihren Häusern zu «recipieren, tractieren und logieren», während man einheimische Beamte auf Kosten der Landvogtei in den Tavernen von Muri, Hitzkirch oder Meienberg «tractierte».<sup>85</sup> Der Personalaufwand umfasste die Besoldungen der obrigkeitlichen Beamten vom Landvogt und Landschreiber bis hinunter zum Läufer, Grossweibel und Scharfrichter.<sup>86</sup> Die Besoldung bestand in der Regel aus einem kleinen fixen Grundlohn («Jahrlohn»), ergänzt durch weitere Beträge für tatsächlich ausgeführte Aufträge: Dem Läufer beispielsweise wurden die einzelnen Botengänge bezahlt, dem Weibel die effektiv geleistete Versorgung der Gefangenen.<sup>87</sup> Der Landvogt hatte im 18. Jahrhundert anstelle des fixen Jahreslohns Anrecht

auf fixe Entschädigungen für den Auftritt und die Amtsrechnung; dazu fielen ihm alte Abgaben (Vogtsteuer, Hühner und Hafergeld) zu sowie jährlich variierende Anteile an Bussen, Einzugs- und Abzugssteuern und an den tarifierten Notariatsgebühren der Kanzlei, insgesamt ein je nach Jahr ungleich ausfallendes Einkommen von 750–900 Gulden (untere Verwaltung) und 600–800 Gulden (obere Verwaltung). Der Landschreiber erhielt zum fixen Jahreslohn fixe Entschädigungen für das Verfassen der Amtsrechnung und den Besuch der Jahrmärkte als Aufsichtsperson, ferner Anteil an den tarifierten Notariatsgebühren und wie der Landvogt Anteile an Bussen, Einzugs- und Abzugssteuern. Unter die Besoldungen fallen in den Oberen Freien Ämtern die Sitzungsgelder für die Abgeordneten der regierenden Orte («Sesseltgeld», «Jahrrechnungsgeld»), welche die untere Verwaltung so nicht verrechnete. Bei beiden Landvogteien fehlen Ausgaben für den Unterhalt von Immobilien, da es eidgenössischen Hausbesitz nicht gab; der Mietzins an die Stadt Bremgarten für die untere Kanzlei wurde von den Ständen Zürich und Bern, ohne Dazutun von Glarus, ausserhalb der Amtsrechnung beglichen.<sup>88</sup> Die fehlende Residenzpflicht der Landvögte ersparte den Vogteiverwaltungen hohe Ausgaben für den Unterhalt von Amtssitzen.

Im Vergleich stellten sich obere und untere Verwaltung gar nicht so unterschiedlich dar. Beide Landvogteien trugen die Züge einer Steuer- und Gebührenherrschaft, deren Hauptanliegen die Verwaltung der Justiz und die Aufrechterhaltung der Ordnung war. Dasselbe lässt sich nun aber auch von der Landesverwaltung vor der Teilung und bereits auch für die Zeit um 1600 sagen.<sup>89</sup> In der Tat scheint sich der Charakter der Verwaltung in all der Zeit und trotz der Aufteilung auf zwei Verwaltungen unter verschiedenen Herren in den Hauptlinien wenig verändert zu haben: Die eidgenössischen Landesherren verwalteten gemeinsam das Territorium, zur Finanzierung dieser Staatsaufgabe erhoben sie Steuern und verlangten Abgaben.

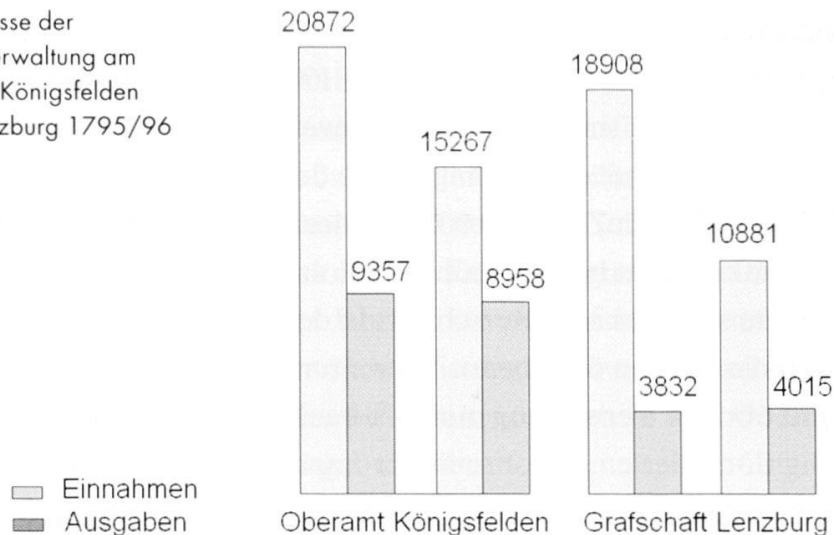
Von dieser Steuer- und Gebührenherrschaft unterschied sich schon um 1600 die bernische Verwaltung in der benachbarten Grafschaft Lenzburg.<sup>90</sup> Bern trat 1415 im österreichischen Amt Lenzburg eine ähnliche rechtlich-fiskalische Ausgangslage an wie die der Freien Ämter unter den Eidgenossen. Im Unterschied aber zur vielörtig-kondominialen Verwaltung der Freien Ämter, die nur verwaltete, was sie 1415 übernommen hatte, baute Bern seine Herrschaft durch Zukäufe von Gerichtsherrschaften, Kirchensätzen, Zehnten und Bodenzinsen zielstrebig zur vollen Landesherrschaft aus. Weiteres Gut, Ländereien und Zehnten, fiel in der Reformation bei der Säkularisation der geistlichen Herrschaften an den Staat. Gestützt auf diesen umfassenden Besitzstand ging Bern dazu über, das Territorium als Getreideproduktionsgebiet regelrecht zu bewirtschaften mit dem Resultat, dass die vorherrschend auf eine agrarische Basis gestellten Amtseinkünfte stark gesteigert werden konnten. Unter dem Einfluss merkantilistischer Theorien hatte sich die Berner Territorialverwaltung ab dem 16. Jahrhundert vom alten Fiskal- und Gebührenstaat hin zum Unternehmerstaat entwickelt, der Boden und Kapital bewirtschaftete. Diese Entwick-

lung fand im selben Zeitraum auch in den benachbarten Stadtstaaten statt.<sup>91</sup> Das hiess im Fall der Grafschaft Lenzburg um 1600, dass Getreideeinkünfte beziehungsweise Erlöse aus dem staatlichen Getreideverkauf 71% zum Total der Amtseinnahmen beitrugen, gegenüber Einkünften aus der Justiz- und übrigen Verwaltung von knapp 29%. Zur selben Zeit trugen Getreideeinkünfte in den Freien Ämtern nur 16% zum Amtseinkommen bei gegenüber 84% aus der Justiz- und übrigen Verwaltung. Um 1760 hatte sich dies noch verschärft: In der unteren Verwaltung machten Getreideerträge bloss 10%, in der oberen Verwaltung 17% aus, während Einkünfte aus der Justiz- und übrigen Verwaltung mit 90% beziehungsweise mit 83% das Einnahmentotal völlig dominierten. Die Freiämter Landvogteiverwaltung trug somit noch im 18. Jahrhundert die Züge der alten österreichischen Gerichts- und Steuerverwaltung, die sich nur fiskalisch weiterentwickeln konnte: Man erhöhte die älteren Steuern und Gebühren und fügte einige neue hinzu, so die Steuern bei der Niederlassung und beim Wegzug aus den Ämtern, die Umgeldsteuer (1725) und den Tavernenzins (1738). Rigorosere Formen der direkten Besteuerung, wie sie in benachbarten Staaten üblich wurden, kannte die Freiämter Bevölkerung nicht. So etwa erhob der luzernische Stadtstaat in den Jahren 1691–1702 eine Steuer vom Ertrag des Immobilienvermögens, die alle Liegenschaftsbesitzer und selbst die sonst steuerbefreiten geistlichen Institutionen traf.<sup>92</sup> Bern sah die Erhebung von Kopfsteuern vor, führte diese dann aber nicht ein. Im benachbarten Fricktal forderte Österreich Vermögenssteuern ein, wie sie Fürstenstaaten eben zur Finanzierung ihrer Militärausgaben benötigten. Von diesen Formen moderner Territorialverwaltung unterschieden sich die Freiämter Landvogteiverwaltungen grundsätzlich: Der Übergang zum modernen Steuerstaat kam erst nach 1803 im Kanton Aargau.

Als sich Berner Landvögte nach 1712 mit Elan der Verwaltung der unteren Landvogtei annahmen, hatten sie wohl eine unternehmerische Verwaltung nach bernischem Vorbild im Visier. Fünfzig Jahre später jedoch offenbarten ihre Amtsrechnungen dieselbe Haushaltsstruktur wie vor 1712 – die Unteren Freien Ämter hatten sich nicht in eine bernische Landvogteiverwaltung umkrepeln lassen. Der wichtigste Grund lag in den reichen Zehnteinkünften, die in den Freien Ämtern legal und fest in der Hand der zumeist geistlichen Zehnt- und Gerichtsherren waren, die daran ebenso festhielten wie die bernischen Landesherrn am Zehnt in ihren Territorien. Die Ablösung der Feudallasten gingen erst die Kantone nach 1803 an; sie sollten die reformierten Staaten ebenso treffen wie die geistlichen Institutionen in den katholischen Landen.<sup>93</sup>

Die chronischen Rechnungsdefizite beider Freiämter Verwaltungen standen im Gegensatz zu den permanenten, wenngleich ebenfalls schwankenden Ertragsüberschüssen bernischer Landvogteien (Fig. 4).<sup>94</sup> Zwar belasteten hohe Personal- und Gerichtskosten auch die bernischen Amtsverwaltungen, denen zusätzlich der Unterhalt von Amtsschlössern und Domänen oblag. Doch die grossen Getreideeinkünfte der bernischen Vogteien deckten nicht nur diese Ausgaben, sondern kreierte

Fig. 4: Ertragsüberschüsse der bernischen Territorialverwaltung am Beispiel des Oberamts Königsfelden und der Grafschaft Lenzburg 1795/96



zu einem beachtlichen Teil die genannten Überschüsse.<sup>95</sup> Den Landvogteien der Freien Ämter fehlten diese Einnahmen.

Ein Vergleich der Ertragsfähigkeit der Freiämter Landvogteien mit bernischen Oberämtern ist aufschlussreich. Ab 1710 teilte die bernische Regierung ihre rund fünfzig deutschen und welschen Landvogteien, ihre gewinnbringenden Ämter in der Hauptstadt (zum Beispiel die Salzdirektion) und die sogenannten Mediatämter – vier mit Freiburg und zehn mit den Eidgenossen – nach deren Ertrag in vier Klassen ein; Ämter mit minimalen Erträgen wurden nicht klassifiziert. Von den drei aargauischen Gemeinen Herrschaften war tatsächlich nur die Grafschaft Baden klassifiziert, und zwar als drittklassige Amtei; die Landvogteien der Oberen und Unteren Freien Ämter waren ohne Klassenzuteilung. Ganz anders die benachbarten bernischen Landvogteien: Königsfelden und Lenzburg rangierten in der ersten Klasse, Aarburg in der zweiten, Schenkenberg und die Stiftschaffnerei Zofingen wie Baden in der dritten und die kleine Vogtei Biberstein in der vierten und letzten Klasse.<sup>96</sup> Ämter der ersten bis dritten Klasse garantierten den bernischen Landvögten für die übliche sechsjährige Amtszeit das grosse Beamtenekommen, das neben Einkünften aus Militärkarrieren den aufwändigen Lebensstil finanzieren musste. Der aus bernischer Sicht zu geringe Ertrag der Freiämter Landvogteien und ihrer Beamtenekünfte ohne Amtssitz bewogen Bern, die beiden Stellen mit anderen Ämtern zu kumulieren: Bernische Landvögte verwalteten die Oberen und Unteren Freien Ämter daher meist im Nebenamt neben dem einträglichen Amt als Hofmeister von Königsfelden, Kommandant von Aarburg oder Stiftsschaffner von Zofingen. Entsprechend betrieben auch die Zürcher die Freiämter Landvogteistelle neben gewichtigen Ämtern von Zunftmeistern oder Kleinräten.<sup>97</sup> Berner und Zürcher Landvögte durften der unteren Verwaltung auch zwei bis drei Mal in Folge vorstehen.<sup>98</sup> Die Glarner durften die obere und untere Vogtei stets «conjunctim» besetzen. Nichts illustriert das geringe Beamtenekommen besser, als dass Glarner Aspiranten auf dieses Doppelamt der Landsgemeinde eine Auflage von rund 2500 Gulden bezahl-

ten, was die Hälfte der Summe war, die sie für die drittklassige Stelle in der Grafschaft Baden zu entrichten hatten.<sup>99</sup>

Die beiden Freiämter Landvogteien standen ertragsmässig somit abgeschlagen am Schluss der Aargauer Vogteien und gehörten nicht zu den begehrten Stellen. Wenn es an den Jahrrechnungs-Tagsatzungen der Freiämter Landvogteien die geringen Ertragsüberschüsse zu verteilen gab, erhielten die regierenden Stände oft je nur einige Pfund.<sup>100</sup> Das waren keine Reichtümer, die – selten genug, wie die Jahresabschlüsse von 1757 bis 1771 belegen – aus den Freien Ämtern abgezogen wurden. Die Belastung der Freien Ämter durch die beiden Verwaltungen kann als gering bezeichnet werden; das Untertanenland wurde von den eidgenössischen Orten nicht ausgebeutet. Das schlechte Abschneiden der Ertragsfähigkeit der Amtsverwaltungen darf aber nicht dazu verleiten, die Freien Ämter als eine wirtschaftlich arme, unbedeutende Region anzusehen, denn Steuern und Abgaben flossen auch an die Grund-, Gerichts- und Zehntherrn und die Überschüsse des landwirtschaftlich-gewerblichen Landesertrags auf die Märkte von Zürich, Luzern und Zug.

Doch welche Bedeutung hatten die Freien Ämter für die eidgenössischen Orte? Was bewog die Sieger des Zweiten Villmergerkriegs, den gemeinverwalteten unteren Aargau entgegen eidgenössischen Usanzen 1712 zu annektieren? Hohe Vogteieinkünfte waren weder aus der Grafschaft Baden noch aus den Freien Ämtern zu ziehen; das war bekannt. Die Beweggründe sind leicht zu erkennen: Zürich und Bern mussten die katholische Vormacht in den Gemeinen Herrschaften brechen, um die hinderlichen Blockaden der Inneren Orte zu beenden. Mit dem Vierten Landfrieden entfielen sie definitiv, und der untere Aargau wurde, wie garantiert, wieder zum Durchgangsland mit freiem Warentransit und freiem Durchgang für Jedermann. Aber auch die Regierenden der oberen Ämter verfolgten bestimmte Absichten: Nach dem herben Verlust der Grafschaft und der unteren Ämter bewahrten sich die Inneren Orte mit der Landvogteiverwaltung über die oberen Freien Ämter, was in ihrer Strategie viel wog, die direkte Einflussnahme auf dieses Vorland, das ihnen namentlich versorgungspolitische Zugriffe über ihr Staatsgebiet hinaus erlaubte: Das Kornland oberes Freiamt blieb ihnen der wichtigste Zulieferer ihrer Getreidemärkte und war ein umworbener Kunde ihres staatlichen Salzhandels. Insbesondere Luzern und Zug suchten ihren Einfluss in den oberen Ämtern auch in herrschaftsrechtlicher und politischer Hinsicht durchzusetzen. Dies aber ist denn auch das gemeinsame Merkmal der unteren und oberen Landvogteiregierung, dass die Städteorte in der gemeinen Herrschaftsverwaltung wesentliche Vorrechte und Einkünfte für sich vorwegnahmen, an denen die Länderteile – Glarus in den Unteren Freien Ämtern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und teils auch Zug in den oberen Ämtern – nicht partizipierten, auch wenn sie, wie in der oberen Landvogtei, numerisch dominierten. Dieses Ungleichgewicht sollte nach 1798 für alle Beteiligten – ehemals Regierende wie Freiämter Untertanen – neue Bedeutung erhalten.

### *Die diktierte Minderheitsbeteiligung des Standes Glarus*

Im Vierten Landfrieden sicherten sich Zürich und Bern den Vorrang an den eroberten Gemeinen Herrschaften Grafschaft Baden und Untere Freie Ämter mit allen dazu gehörenden Städten und Orten, mit Land und Leuten, «worunter die Statt Bremgarten gleichfals gemeint und begriffen» sein soll, und mit allen landesherrlichen Rechten. Der Stand Glarus, der im Zwölferkrieg neutral geblieben war, sollte an der Landvogteiverwaltung beteiligt werden. Nachdem sich Zürich der von Bern vorgeschlagenen Aufteilung der Beute widersetzt hatte, musste der Anteil der drei Stände an der Regierung ausgehandelt werden. Im Wortlaut des Landfriedens beanspruchen die Orte Zürich und Bern die Grafschaft Baden und den unteren Teil der Freien Ämter für sich, wobei mehrfach die Rechte des Standes Glarus vorbehalten werden. Was sich unter dieser Formel verbarg, zeigte sich an den folgenden Tagsatzungen: Zürich und Bern übernahmen die Verwaltung der Grafschaft Baden und der nachmaligen Unteren Freien Ämter und beteiligten auch den Stand Glarus, jedoch nicht zu gleichen Teilen. Ihm sollte ein gleich grosser Anteil zukommen, wie er ihn in der früheren siebenörtigen Verwaltung der Freien Ämter innegehabt hatte, nämlich ein Siebtel an den Einkünften und Beamtenstellen, was hiess, dass Glarus wie bis 1712 den Landvogt turnusgemäss alle 14 Jahre für eine zweijährige Amtsperiode stellen durfte. Dagegen sollten Landvögte aus Zürich und Bern während den 14 Jahren des Glarner Stillstands die Stelle in ebenfalls zweijährigen Amtsperioden im dreimaligen Turnus («Kehr») besetzen, bis wieder ein Glarner zum Zug kam. Auch bei der Besetzung der Landschreiberstelle genossen Zürich und Bern diesen Vorrang: Die Amtsperiode eines Landschreibers wurde auf 16 Jahre festgelegt, nach deren Verfluss der Posten dem nächsten Stand zukam. Zürich und Bern wechselten sich in einer «doppelten Kehr» ab, sodass der Stand Glarus erst nach vier mal sechzehn oder 64 Jahren wieder Anspruch auf das Landschreiberamt erheben konnte.<sup>101</sup> Zu dessen Benachteiligung gehörte ferner, dass die Standesvertreter in Appellationsfällen vor dem Syndikat nach Proportion ihrer Beteiligung an der Herrschaft abzustimmen hatten; dabei kamen den Ständen Zürich und Bern je sieben Stimmen, dem Stand Glarus aber nur zwei Stimmen zu.<sup>102</sup> Wesentlich benachteiligt sah sich Glarus jedoch vor allem beim gewinnbringenden Salzhandel, den Zürich und Bern ab den 1730er-Jahren in der Grafschaft Baden und den Unteren Freien Ämtern, gestützt auf das von ihnen erklärte Salzregal, auf eigene, separate Rechnung ausübten.<sup>103</sup>

Dass der Stand Glarus von den Siegern von 1712 nur eingeschränkt an der Vogteiverwaltung beteiligt wurde, begründete ein Zürcher Tagsatzungsgesandter damit, dass die Stände Zürich und Bern sämtliche Herrschaftsrechte durch den Krieg und den darauf erlangten Frieden akquiriert hätten und somit begründet für ihr Eigentum halten könnten.<sup>104</sup> Die Glarner beider Konfessionen empfanden die ihnen zudiktierte Minderheitsbeteiligung als ungerecht und demütigend.<sup>105</sup> Ab den 1720er-Jahren suchten sie Beschränkungen aus dem Weg zu schaffen. In ihren Bestrebungen wur-

den sie vom Stand Bern weitgehend unterstützt gegen Zürich, das sich in allen Fragen schroff abweisend verhielt, wie folgend an Beispielen gezeigt wird. Es begann damit, dass der erste Landschreiber der Unteren Freien Ämter, der Glarner Cosmas Tinner, schon vor Ablauf seiner 16-jährigen Amtszeit deren Verlängerung auf Lebenszeit betrieb und mit der Unterstützung durch die Berner Tagsatzungsgesandten 1730 auch erreichte; Bern fand sich auch bereit, nach Tanners Tod 1733 die Nachfolge seines Sohnes im Amt zu unterstützen. Für die Berner Gesandten war dies nicht aussergewöhnlich: Auch die Landschreiber der bernischen Ämter waren auf Lebenszeit gewählt und stammten oft über lange Zeit aus denselben Familien.<sup>106</sup> Schliesslich gab es eine Art «Erblichkeit» der Landschreiberstelle auch in den Freien Ämtern vor 1712 und erneut nach 1712 in den oberen Ämtern.<sup>107</sup> Zürich sperrte sich jedoch gegen diese Entwicklung und setzte den eigenen Kandidaten und damit die im Landfrieden vorgesehene Regelung des 16-jährigen Amtswechsels durch.<sup>108</sup> Während vier Jahrzehnten betrieb der Stand Glarus die Änderung des Abstimmungsmodus in Appellationsfällen vor dem Syndikat, nämlich Abstimmung «nach Händen» oder Personen und nicht nach Proportion der Herrschaftsbeteiligung. Bern unterstützte dieses Begehren, dem schliesslich 1774 entsprochen wurde, allerdings mit der von Zürich geforderten Beschränkung auf «pur Judicial-Händlen zwüschen Particularen oder Gemeinden, wo es einzig um Sachen zu thun ist», da jedermann weitere Forderungen der Glarner, insbesondere auf höhere Einkünfte aus den Gemeinen Herrschaften, befürchtete.<sup>109</sup>

Besonders schmerzte den Stand Glarus die Benachteiligung im Salzhandel: Ab 1735 verlangten die Glarner ihren Anteil an der Salzversorgung der Grafschaft und der Unteren Freien Ämter, und in den 1770er-Jahren kamen auch Forderungen für die Versorgung der oberen Ämter auf. Es war ein zähes Ringen um das «Besalzungrecht» und dessen Form, ob während der zweijährigen Amtszeit der Glarner Landvögte oder aber als jährlicher Anteil am erzielten Gewinn.<sup>110</sup> In dieser Zeit waren zwei Glarner zur Salzversorgung zugelassen: 1757–1759 Georg Zopfi in der Grafschaft Baden und den Unteren Freien Ämtern und 1771–1772 David Marti in den Oberen und Unteren Freien Ämtern. Bei beiden häuften sich Klagen der Bevölkerung über schlechtes Salz zu überhöhten Preisen.<sup>111</sup>

In der Frage der Glarner Salzversorgung hielt sich der Stand Bern mit seiner Unterstützung ausnahmsweise zurück. Offenbar wurden Missbräuche befürchtet in Kenntnis des Glarner Verfahrens bei Beamtenwahlen: Die Landsgemeinde überliess lukrative Verwaltungsämter jeweils dem Meistbietenden, was den Gewählten zwang, seine Einkünfte während seiner Amtsjahre möglichst zu steigern, um die Unkosten zu decken.<sup>112</sup> In der Periode von 1712 bis 1798 fallen Glarner Landvögte auch als Einzige negativ auf: Gegen vier der sechs Glarner liefen zu Ende ihrer Amtszeit Verfahren wegen Unregelmässigkeiten und sogar wegen Amtsmissbrauchs: Balthasar Freuler (1715–1717) wurde am Ende seiner Amtszeit dafür zur Verantwortung gezogen, dass er bei den Ausgaben seiner Amtsrechnung neue Posten verrechnete;

die Tagsatzungsgesandten liessen die Rechnung passieren, nahmen sich aber vor, gegen Ausgabenexzesse mit einem Beamtenreglement anzugehen. Unter Freuler und unter dem nachfolgenden Johann Heinrich Marti (1729–1731), stets mit Unterstützung durch den amtierenden Glarner Landschreiber Cosmas Tinner (1713–1733), fanden die oben beschriebenen Angriffe auf Grund- und Gerichtsherren statt wohl mit dem Ziel, sich aus den Bussengeldern der allfällig Schuldigen bezahlt zu machen.<sup>113</sup> Landvogt Paravicin Blumer (1743–1745) liess sich offiziell nichts zuschulden kommen, und auch gegen Balthasar Joseph Hauser (1757–1761) persönlich kamen keine Klagen auf; an den Verfehlungen des gleichzeitigen Glarner Salzpächters Georg Zopfi hatte er offenbar keinen Anteil.<sup>114</sup> Ein Vergleich der durchschnittlichen Busseneingänge in den Unteren Freien Ämtern für die Jahre 1714–1764 bringt es aber an den Tag: Die durchschnittlichen Busseneinnahmen der vier Glarner Landvögte überwogen jene der elf Berner Landvögte um mehr als 50 Prozent; allerdings lagen die durchschnittlichen Bussenmittel der Zürcher Landvögte nicht viel unter jenen der Glarner.<sup>115</sup>

Als Einziger liess dann aber Landvogt David Marti (1771/72) jedes Mass vermissen: Die prozessuale Zeugenbefragung in Bremgarten förderte 1772 schändliche Gelderpressungen, teils mit Beihilfe von einheimischen Unterbeamten, zu Tage. Marti wurde darauf sofort im Amt suspendiert und von einem Statthalter abgelöst. Im Januar 1773 wurde er nach Bremgarten vor ein ad hoc gebildetes Gericht der drei Orte zitiert, das ihn zur Ersetzung der abgepressten Summen verurteilte, schwer büsste und für künftig amtsunfähig erklärte.<sup>116</sup> Im selben Jahr schaffte die Tagsatzungs-Versammlung andere bis dahin tolerierte Praktiken der Landvögte, sich an Bussengeldern zu bereichern, per Gesetz aus dem Weg.<sup>117</sup> Auch der letzte Glarner Landvogt, Joachim Legler (1785–1787), musste am Ende seiner Amtszeit ein Verfahren wegen Amtsmissbrauchs über sich ergehen lassen; auch da ging es um Gelderpressung.<sup>118</sup> Diese Fälle betrafen nur die Landvogteiverwaltung der Unteren Freien Ämter. Die Verfehlungen wurden von Bern und Zürich verfolgt und hart bestraft im Wissen darum, dass sie sich als Reformierte im katholischen Land den Ruf einer korrupten, geldgierigen Landesobrigkeit nicht leisten konnten. Dagegen blieb es in den Oberen Freien Ämtern um die Glarner Landvögte ruhig. Eine Ausnahme machte wieder Landvogt David Marti (1771–1773): Als er die Freiämter Salzhändler zum Kauf seines teuren minderwertigen Salzes zu zwingen suchte, traf er auf den geschlossenen Widerstand der Bevölkerung.<sup>119</sup> Die regierenden Orte tolerierten die Selbsthilfe der Freiämter, verzichteten aber auf ein Verfahren gegen Marti, der seine Amtszeit zu Ende führte.

Die Anstände mit den Glarnern im unteren Aargau erwachsen wohl nur bedingt aus ihrer Ungleichbehandlung. Was aber hat Bern bewogen, die Glarner Forderungen mehrheitlich zu unterstützen? Das konnte zweierlei bedeuten, entweder hiess Bern die kompromisslose Zürcher Linie nicht in allen Teilen gut, oder aber Bern suchte sich die Glarner Gefolgschaft gegen Zürcher Ansprüche zu sichern. In den

Anständen mit den Glarnern mochte sich die Rivalität zwischen Zürich und dem mächtigen Bern spiegeln, doch mehr noch die Unterschiedlichkeit der städtischen und landörtlichen Verwaltungs- und Regierungskultur, die in der kondominialen Verwaltung aufeinanderprallte. Während die Verfehlungen der Glarner Landvögte in den beiden Landvogteien somit klar ungleich gewichtet wurden, reagierte die Bevölkerung beider Landvogteien gleich, nämlich mit sofortigen schriftlichen und mündlichen Beschwerden vor der Jahrrechnungs-Tagsatzung in Baden oder Frauenfeld und, wie etwa beim aufgezwungenen Salzkauf, mit deutlich artikuliertem Widerstand gegen jegliche Monopolansprüche, von welcher Seite die auch immer kamen.

### **Der Freiämter Untertan**

Im Freiamt und in der Freiämter Bevölkerung ist also ein Geschichtsbild lebendig, das die eidgenössische Landvogteiverwaltung als ungerechte Herrschaft sieht, in der das «freie Amt» als Untertanenland unterdrückt und ausgebeutet wurde. Die Anklage richtet sich dabei nicht gegen einen bestimmten einzelnen Ort, auch nicht gegen die regierenden eidgenössischen Orte insgesamt, sondern fokussiert auf die «Landvögte». In den oben zitierten Schriften von Einheimischen<sup>120</sup> wird diese Sicht zwar konkret mit den Delikten des Glarner Landvogts Marti belegt, aber die mündliche Tradition im Freiamt verallgemeinert mit der Ausbeutung durch die Landvögte generell. Ebenso verallgemeinernd wird der Status des «Untertanenlandes» mit «Unterdrückung und Unfreiheit» gleichgesetzt. Wie sich die historische Realität darstellte, werden wir im Folgenden an einigen der genannten Schlagworte aufzeigen.

#### *Untertan im Untertanenland – eigentlich nichts Aussergewöhnliches*

Beginnen wir mit dem Reizwort «Untertanenland». Der von den Freiämtern als exceptionell empfundene Status eines Untertanenlandes war keineswegs aussergewöhnlich, sondern der überall, ob in Städte- oder Länderorten, ab dem 16. Jahrhundert so bezeichnete Rechtsstatus der Territorien und ihrer Bewohner: Landschaften waren durchwegs Untertanenländer einer regierenden und verwaltenden Obrigkeit und Landleute ohne Ausnahme Untertanen einer Hohen Obrigkeit. Auch Landstädte und deren Bürger waren der regierenden Obrigkeit untertan, genossen allerdings, gestützt auf ihr tradiertes Stadtrecht, zahlreiche Privilegien, darunter eine weitgehend autonome Selbstverwaltung.<sup>121</sup> Über diese ländliche und städtische Bevölkerung regierte, ob in Städte- oder Länderorten, eine sehr dünne aristokratische Oberschicht; ausser dieser auch als «gnädige Herren» bezeichneten Regierungsschicht waren somit alle Einwohner Untertanen im Obrigkeitsstaat. Der Status eines Untertanenlandes kam damit ebenso der benachbarten bernischen Grafschaft Lenzburg wie den Freien Ämtern zu mit dem Unterschied, dass die Freien Ämter nicht einem einzigen Hauptort und dessen Oberschicht unterstanden, sondern mehreren Orten und deren Häuptern, die sich in einem eher lockeren Tagsatzungsgremium zum Regierungsgeschäft trafen. Übereinstimmend hatten alle Untertanen, welcher

Herrschaft sie auch immer angehörten, ihrer Obrigkeit im Untertaneneid Gehorsam und Treue, kurz Loyalität, zu schwören.<sup>122</sup> Im Unterschied zu den meisten Untertanen im bernischen Aargau war der Freiämter nicht nur einem einzigen obersten Landesherrn, sondern ausserdem einer niederen Herrschaft, einem geistlichen oder weltlichen Grund- und Gerichtsherrn, mit unterschiedlichen Eiden (Twingleute-, Lehen-, Wirte-, Müllereid usw.) zu Gehorsam und Treue, kurz zu Loyalität verpflichtet.

«Untertan» und «Untertanenland» waren reguläre Begriffe der Amtssprache des Ancien Régime, der «Untertan» war seiner Hohen Obrigkeit zur Untertänigkeit verpflichtet. Erst als der von Frankreich ausgehende Umsturz der alten Ordnung unter dem Banner von Gleichheit und Freiheit 1798 auch in der Alten Eidgenossenschaft zum Sturz der souveränen Regime der Aristokratien führte, wurde der einst übliche Begriff Untertan zum Unwort. Die in der Freiämter Geschichtstradition noch anfangs des 20. Jahrhunderts spürbare Entrüstung über die ungerechte Behandlung als Untertanenland war die Nachwehe des 19. Jahrhunderts aus dem Verständnis der liberalen Bildungsbürger. Denselben Bedeutungswandel vom regulären Begriff zum Unwort erlitt auch der «Landvogt»; auch dieser beamtensprachliche Begriff hatte nach 1798 aus dem Vokabular zu verschwinden.

### *Und die Ausbeutung? Wer waren die Ausbeuter?*

Als besonders hart empfanden Freiämter die «Ausbeutung» durch die Landvögte beziehungsweise durch die Landvogteiverwaltungen. Ein Vergleich zwischen unterschiedlichen Untertanenländern zeigt jedoch, dass Freiämter Untertanen der Obrigkeit grosso modo die gleichen Arten von Steuern und Gebühren schuldeten, wie sie auch ihre Nachbarn, die bernischen, luzernischen oder zürcherischen Untertanen, zu entrichten hatten, so die Einzugs- und Abzugssteuern, die Todfall- und Umgeldsteuern, die Konzessions- und Rekognitionsgebühren. Bei ähnlichen Delikten zahlten Untertanen vergleichbare Bussen.<sup>123</sup>

Im Unterschied zu anderen Landvogteiverwaltungen flossen den eidgenössischen Landesherrn aus den Freien Ämtern jedoch weit geringere Erträge zu, da sie nicht die einzigen Herren waren: Der Freiämter Untertan schuldete gleiche oder ähnliche Steuern und Gebühren wie der Landvogteiverwaltung auch einem geistlichen oder weltlichen Twingherrn<sup>124</sup> im Niedergerichtsbezirk sowie einem Grundherrn, der mit dem Twingherrn identisch sein konnte, aber nicht musste. Im Territorium der Freien Ämter regierte, verteilt auf kleine und kleinste Gerichtsherrschaften, über ein Dutzend an unterschiedlichen Twingherren, unter ihnen auch die eidgenössischen Landesherrn vor allem in den zentralen volkreichen unteren Ämtern.<sup>125</sup> Geistliche Twingherren dominierten mit den Abteien Muri und Hermetzwil das mittlere Freiamt sowie mit den Klöstern Gnadental, Königsfelden (bernisches Oberamt) und Schänis das nördliche Freiamt.<sup>126</sup> Weltliche Twingherren waren die Städte Luzern und Zug im südlichen Freiamt und die Privatherrschaft Heidegg

im oberen Seetal. Die weltlichen Herrschaften in den unteren Ämtern waren unbedeutend.<sup>127</sup>

Die geistlichen Twingherren Muri und Hermetschwil repräsentierten den Typus der im Land sitzenden alten Grund-, Gerichts-, Zehnt- und ehemals auch Leibherren. Ihnen kam, mit Rechtstiteln wohldokumentiert, der grösste Teil an feudalen Erträgen zu, darunter vor allem die Zehnten, ferner Handänderungsgebühren («Ehrschatz») beim Lehengut und Todfall-Steuern beim Tod von Lehenleuten.<sup>128</sup> Als Gerichtsherren bezogen sie bei Delikten die Niedergerichtsbussen und bei allen Verträgen unter Untertanen die obligatorischen Notariatsgebühren. Das Total an Steuern, Abgaben und Gebühren an die Grund- und Gerichtsherren dürfte jedenfalls das weit übertroffen haben, was Freiämter Untertanen den Landvögten beziehungsweise der Landvogteiverwaltung abzuliefern hatten.

Freiämter Untertanen erbrachten insgesamt weniger Leistungen an ihre Landesobrigkeit als Untertanen in den Nachbarstaaten. Nennen wir drei Beispiele. Zürcher und Berner Untertanen schuldeten ihrer reformierten Obrigkeit mehrheitlich den Zehnten, nicht so die Freiämter. Die Untertanen in den benachbarten bernischen Ämtern waren zu Frondiensten verpflichtet – Fuhr- und Handdienste zum Unterhalt der Amtsschlösser, der staatlichen Kornhäuser und der Landstrassen, nicht so die Freiämter. Männer zwischen 15 und 60 Jahren waren der Wehrpflicht unterworfen: Jeder hatte die persönliche Ausrüstung (Gewehr, Bayonett, Patronentasche) und die Uniform privat anzuschaffen und an zwölf Sonntagen die Trüll- und Schiesstage zu absolvieren; von diesen Lasten waren Freiämter Untertanen befreit.<sup>129</sup>

In den Freien Ämtern hatten die Untertanen wohl ein ähnliches Mass an feudalen Lasten zu ertragen wie Untertanen in den Nachbarstaaten, nur gab es eine andere Lastenverteilung: Weniger floss den Landesherren und weit mehr den Grund- und Gerichtsherren zu. Im Endeffekt kam der Freiämter Untertan sogar besser weg als seine Nachbarn: Er leistete keine Frondienste an eine Amtsresidenz und hatte keine Wehrpflicht. Die von der Freiämter Geschichtstradition postulierte «Ausbeutung» der Region durch die gemeineidgenössische Herrschaft lässt sich nicht belegen. Was die «Erpressungen und Amtsmissbräuche der Landvögte» betrifft, sind diese wenigen Fälle nur dank der Strafverfahren der gemeineidgenössischen Obrigkeit der Nachwelt überliefert und daher bekannt. Die bestraften Amtsmissbräuche betrafen vier Landvögte bei insgesamt 43 Landvögten, die der unteren Landvogtei zwischen 1712 und 1798 vorstanden.

### *Die Freien Ämter und ihre mittelalterlichen Herrschaftsstrukturen*

Wie nahmen Freiämter Untertanen ihre «Obrigkeit» wahr? In den Freien Ämtern sasssen die wichtigsten Twingherren – die Fürstabtei Muri, die Abteien Hermetschwil und Gnadental, die Kommende Hitzkirch sowie die Herrschaften Heidegg und Hilfikon mit ihrer Verwaltung und die geistlichen Herrschaften mit eigenen Kanzleien und Notariaten in prächtigen Kloster- und Schlossbauten im Territorium selbst mit-

ten unter ihren Untertanen. Die Obrigkeitspräsenz war total. Das wiederum liess sich von der eidgenössischen «Hohen Herrschaft» nicht sagen: Die eidgenössische Obrigkeit war in den Freien Ämtern erstaunlich wenig präsent. Sie bestand im Regiment eines Landvogts, der alle zwei Jahre wechselte und daher mit den örtlichen Gegebenheiten nicht vertraut war, der nicht im Land residierte, sondern nur bei der Huldigung und an Gerichtstagen als Statthalter der eidgenössischen Landesherrn in Erscheinung trat. Präsent waren die beiden Landschreiber in ihren Kanzleien ausserhalb der Freien Ämter in Bremgarten, das vor allem für die oberen Ämter weit ab lag. Es fehlte ein ausgebauter Beamtenapparat; es gab keine Polizei, sondern nur die Landjäger-Patrouillen von zwei bis fünf Mann pro Landvogtei, die auf Kosten der Gemeinden und Klöster Land und Leute vor Landstreichern schützen sollten. Wie nur lässt sich bei solch geringer Obrigkeitspräsenz von «Unterdrückung» durch die Landvögte oder die Verwaltung sprechen?

In den benachbarten bernischen Landvogteien war die Obrigkeitspräsenz weit umfassender: Hier hielt der patrizische Stadtberner im Landvogteischloss – auf Schloss Lenzburg, auf der Festung Aarburg oder im ehemaligen Kloster Königsfelden – während seiner sechsjährigen Amtszeit mitten unter seinen Untertanen in einem fast fürstlichen Rahmen Hof, Schloss- und Domänenbetrieb und die Familie des Landvogts beschäftigten Knechte und Mägde und galten als wichtige Auftraggeber für die Handwerker der Umgebung. Der Landvogt oder Oberamtmann vertrat die Sache einer einzigen hohen Obrigkeit, die im 18. Jahrhundert die Landesherrschaft, oberste Militärgewalt, die Gerichts- und die Kirchenherrschaft repräsentierte. Der Souveränitätsanspruch des Staats über seine Untertanen erstreckte sich auf deren Alltag und auf ihr Leben. Allerdings fehlte auch hier ein grosser Beamtenapparat und auch die Garde, die eigentlich zum fürstlichen Rahmen gehört hätte. Die reformierten Obrigkeiten überwachten ihre Untertanen vielmehr mit Mitteln ihrer Kirchenherrschaft und ihrer Ehe- und Chorgerichte unter dem Präsidium der Landvögte.<sup>130</sup> Mit Sittenmandaten griffen Zürich und Bern in ihren eigenen Staaten belehrend und regulierend in das Leben ihrer Untertanen ein; sie hielten sich aber in den katholischen Unteren Freien Ämtern und in der Grafschaft Baden zurück, bemüht, die im Vierten Landfrieden garantierte freie Religionsausübung zu gewährleisten.<sup>131</sup>

Im 18. Jahrhundert unterschied sich Territorialherrschaft in der bernischen Grafschaft Lenzburg wesentlich von jener in den Freien Ämtern, obschon der Ausgangspunkt unter Habsburg-Österreich derselbe war. Beim zielstrebigem Aufbau der Landesherrschaft hatte die Stadt Bern Twingherrschaften erworben und sich damit der Konkurrenz der privaten Twingherren entledigt; mit der Säkularisation der geistlichen Herrschaften schlug sie weitere Konkurrenten aus dem Feld und gewann dazu ausgedehnte Ländereien und Zehnten. Was auf diesen Wegen nicht durchwegs gelang, wurde in zähem Ringen zwischen der Landesherrin Bern und den verbleibenden Gerichtsherren über den Prozess- und den Mandatweg erreicht: Im 18. Jahr-

hundert erscheinen private Twingherrschaften als dem Staat untergeordnete Glieder der Staatsverwaltung und ihre Territorien als blosser Einheiten im bernischen Staat. Mit der weitgehenden Verdrängung der feudalen Gewalten hatte Bern den entscheidenden Schritt auf den modernen Staat hin geleistet, der den bernischen Untertanen die Eingliederung in den Kanton Aargau ab 1803 wesentlich erleichtern sollte.<sup>132</sup>

All diese Prozesse hatten unter der eidgenössisch-vielörtigen Verwaltung der Freien Ämter nicht stattgefunden. Hier gab es stets noch die doppelte Struktur einer «oberen» und einer «niederen Herrschaft», deren Vertreter, die Gerichtsherren, die meist auch Grund- und Zehntherrn und einst auch Leibherren waren, noch prominent vertreten waren: Es residierten die mehrheitlich aus den Patrizierfamilien der regierenden Orte stammenden Klostervorsteher, so der Prälat und Fürstabt von Muri, die Äbtissin von Hermetschwil oder der Komtur von Hitzkirch, in fürstlichem Rahmen und beanspruchten, wie der Abt von Muri, an den festlich aufgezogenen Huldigungszeremonien den Vorrang vor den Herren Landvögten.<sup>133</sup> Die Stellung der Twingherren war stark, doch sie blieb nicht unangefochten: Die Landvogteiverwaltung erhob beispielsweise Anspruch auf Rechte der Gerichtsherren unter dem Vorwand, es seien usurpierte landesherrliche Rechte, unter anderem das Tavernenregal in den oberen Ämtern (1728–38), und sie verbot der «Toten Hand» die Erwerbung von Liegenschaften.<sup>134</sup> Sie benützte die Unzufriedenheit klagender Untertanen zur Beschränkung von Rechten der Grundherren wie im Amt Wohlen, als die Verwaltung das mittelalterliche Todfallrecht der Klöster in den Nachrang hinter ihrem erstrangigen «Besthaupt» zu versetzen suchte.<sup>135</sup> Meistens konnten die angegriffenen Twingherren ihre älteren Rechte dank wohlgeordneter Archive dokumentieren, sodass die Landvogteiverwaltung sie dabei belassen musste, denn insgesamt hielten die Stände Zürich und Bern den 1712 im Vierten Landfrieden garantierten Schutz von Eigentum und Rechten der Klöster und Gerichtsherren in den annektierten Unteren und auch in den Oberen Freien Ämtern ein.

### *Der Obrigkeitsstaat war kein Wohlfahrtsstaat*

Der Freiämter Untertan sah sich somit von der Landesherrschaft wie auch von den Niedergerichtsherren zu wirtschaftlichen Leistungen und zu Treue und Loyalität angehalten. Was aber erhielt er von den Landes- und Twingherren für seine Leistungen? Was unternahmen die Herren beispielsweise zur Sicherung der Kornversorgung der Freien Ämter? In seinen eigenen Vogteien errichtete Bern seit dem 16. Jahrhundert staatliche Kornhäuser zur Überbrückung von Erntekrisen beziehungsweise zur Alimentierung ausgetrockneter Märkte. Die Versorgung der Freiämter war dagegen nicht Gegenstand landesherrlicher Obsorge; vielmehr waren diese als Kornkammer und Belieferer der städtischen Kornmärkte Zürichs, Luzerns und Zugs eingeplant, weshalb ein Freiämter Kornmarkt oder ein Freiämter Kornhaus auch unerwünscht sein musste.<sup>136</sup> Dagegen verfügten Grund- und Zehntherrn, vor allem die Klöster Muri, Hermetschwil und Gnadental, über Kornspeicher;

ihre Vorräte dienten in erster Linie der eigenen Versorgung, über Marktverkäufe aber auch der Vermögensaufnung. Die Freiämter Kornversorgung blieb somit der privaten Lagerhaltung der Untertanen überlassen; in Notlagen benützte die arme Bevölkerung die Brot- und Almosenspenden der Kirchen und Klöster.<sup>137</sup> Wie sah obrigkeitliche Hilfe bei Naturkatastrophen aus? Bei Bränden oder Überschwemmungen griffen die Regierungen der Nachbarstaaten ihren Untertanen helfend unter die Arme; in den Freien Ämtern dagegen erschöpfte sich die Hilfe der Landesherren in guten Ratschlägen, so etwa bei Reussüberschwemmungen, wohingegen die Grundherren mit Zinsnachlässen auf verwüstetem Lehengut konkrete Hilfe leisteten.<sup>138</sup> Und wie stand es mit der Finanzierung des staatlichen Chausseenbaus? Für Bern war der Bau der Chaussee durch seinen Ober- und Unteraargau eine Staatsaufgabe. Doch die Fortsetzung der Chaussee durch die Unteren Freien Ämter 1773–1778 wurde den Anrainergemeinden zur Last gelegt. Auf deren Klage leisteten die Grund- und Gerichtsherren Muri, Hermetschwil und Gnadental Beiträge an die Kosten. Anders die Stände Zürich und Bern, die von der Chaussee am meisten profitierten: Sie taten sich mit einer Entschädigung an die enteigneten Landeigentümer schwer: Erst auf demütige Bitte der betroffenen Gemeinden leisteten sie «grossmütig» einen Beitrag aus ihren Staatskassen.<sup>139</sup> Das Militärwesen war Sache des Landesherren: Noch im 17. Jahrhundert war der wehrpflichtige Untertan in den Freiämter und Berner Landvogteien gleichermassen zur Anschaffung seiner persönlichen Ausrüstung, zu deren Unterhalt und zur minimalen Ausbildung in der Handhabung der Feuerwaffen verpflichtet. Die Freiämter Miliz wurde nach dem Ersten Villmergerkrieg durch die katholischen Orte reorganisiert und modernisiert, doch blieb es dabei, dass Wehrpflichtige ihre Bewaffnung und Ausrüstung selbst anzuschaffen hatten.<sup>140</sup> Die gleichzeitige Heeresreform im bernischen Obrigkeitsstaat brachte einheitliche Uniformierung, bessere Bewaffnung und neu die Besoldung der Auszügler aus der staatlichen Kriegskasse; schweres Kriegsgerät stand im Zeughaus in Bern und für die Aargauer dezentral in den Schlössern Lenzburg und Aarburg bereit.<sup>141</sup> Nach 1712 waren die Freiämter Untertanen ohne Milizpflicht: In den unteren Ämtern entfiel nach der Entwaffnung die Schiessausbildung, nicht dagegen in den oberen Ämtern, wo die katholischen Orte während Jahren eine Wiederbewaffnung und militärische Ausbildung der Untertanen diskutierten,<sup>142</sup> bis dann 1773 das Reformprojekt eines uniformierten, besser bewaffneten Milizheers nach ausländischem Vorbild vorgestellt wurde, das die Freiämter zur «Beschützung des Vatterlands tauglich» machen sollte. Das Projekt sah vor, dass die Freien Ämter nicht nur mehr Mannschaft stellen, sondern ihre Ausrüstung, die Waffen und selbst das schwere Kriegsgerät auf ihre Kosten anschaffen sollten. Es stiess auf den sofortigen Widerstand der Bevölkerung, die aber stets bereit war, die Wehrpflicht nach Massgabe des Defensionale zu erfüllen, denn waffenlos und ohne militärische Ausbildung wollte man einem kriegerischen Einfall keineswegs ausgeliefert sein.<sup>143</sup> Und dieser traf dann mit der französischen Invasion auch wirklich ein.

Die wenigen Beispiele zeigen, dass die eidgenössischen Landesherren in ihren eigenen Staaten stets mehr zu investieren bereit waren als in den kondominial verwalteten Mediatämtern. Im eigenen Staat lohnte es, sich als grosszügige «Landesväter» der Loyalität und Treue der Untertanen zu versichern; ein solches Bestreben fehlte in den mit anderen Ständen verwalteten Freiämter Landvogteien. Die Landesherren waren hier für Recht und Ordnung zuständig, und dafür allein erhoben sie Steuern und verlangten Abgaben. Angesichts der geringen Einkünfte waren weitere Leistungen der Obrigkeit, so etwa Mittel für den Hochwasserschutz, für die Kornversorgung, für das Schul- und Armenwesen und Ähnliches, undenkbar; Mittel für das Schul- und Armenwesen fehlten aber auch in den besser betreuten benachbarten Untertanengebieten. Der Obrigkeitsstaat von damals war nicht der Wohlfahrtsstaat von heute.

Näher an den Freiämter Untertanen und ihrem Alltag waren die im Land sitzenden Grund- und Gerichtsherrn; durch vielfältige Kontakte waren sie ähnlich mit der Bevölkerung verbunden wie die im Land residierenden bernischen Landvögte. Kirchen und Klöster führten die Tradition der Armenspeisung an den Pforten fort, eine Tradition, der auch der bernische Oberamtmann im säkularisierten Kloster Königsfelden folgte. Die Klöster waren wichtige Auftraggeber der Einheimischen: Am Bau und Unterhalt der Gebäulichkeiten und bei deren Ausstattung wurden Handwerker aus der Region beschäftigt, und in den Eigenbetrieben arbeiteten zahlreich Knechte und Mägde aus den umliegenden Dörfern. Klöster fungierten als kulante Kreditinstitute: Sie kannten die Lehenleute, denen sie Darlehen gewährten; Darlehen lagen meist auch als Gülden gesichert auf Lehengut.<sup>144</sup> Die vielfältigen Kontakte zwischen den als «einheimisch» empfundenen «Herren» und ihren «Untertanen» schuf eine gewisse Vertrautheit, die in der Beziehung zu den eidgenössischen Herren praktisch fehlte.<sup>145</sup>

#### *Der Freiämter – ein eigenständiger Untertan «zwischen den Fronten»*

Der Freiämter Untertan kannte somit nichts Anderes als die zwei- und oft sogar mehrfachgeteilte Loyalität gegenüber unterschiedlichen Herren, wobei ihm sein Grund- und Gerichtsherr näher stand als die eidgenössische Verwaltung. Im Gegensatz zur Obrigkeitstreue der bernischen Untertanen des Ober- und Unteraargaus betrachtete der Freiämter jedenfalls weder den ständig wechselnden Landvogt und noch viel weniger die Kanzleiverwaltung in Bremgarten als gottgesandte, sondern eher als eine dem Land aufgezwungene Obrigkeit. Aber sonderlich beliebt waren auch die im Land sitzenden «reichen» Grund- und Gerichtsherrn nicht, insbesondere nicht bei der landbesitzenden Bauernschaft und den Betreibern von Konzessionsbetrieben wie Tavernen, Mühlen und Schmieden, auf welchen die Feudalabgaben lasteten. Nicht selten wurden gerade von diesen gutsituierten Dorfbewohnern Lehenzinse und Abgaben böswillig hinterhalten, steuerpflichtige Güterteilungen und -verkäufe verheimlicht, um Ehrschatzsteuern zu umgehen, betrogen wurde ge-

legentlich auch bei Todfallsteuern; nicht selten suchte man mit Klagen obere und niedere Obrigkeit gegeneinander auszuspielen.<sup>146</sup>

Der geteilten, wenn nicht sogar fehlenden Obrigkeitstreue entsprach die selbstbewusste Eigenständigkeit der Freiämter Bauernschaft, die seit dem 16. Jahrhundert um ihre militärisch-strategisch wichtige Lage für katholische und reformierte Orte wusste und sich getraute, diese Situation auszunützen. So etwa im Bauernkrieg von 1653, als die Freiämter gegen jegliche Erwartung seitens der Obrigkeiten eine neutrale Haltung einnahmen: Sie liessen sich nicht gegen die Bauern einsetzen, waren aber bereit, fremden Truppen den Durchzug durch ihr Gebiet zu gestatten; sie besetzten Mellingen und die Sinser Brücke, zerstörten die Fähre von Lunkhofen und schlossen die Frauenklöster Hermetschwil und Gnadental ein zur Sicherung der im Kloster gelagerten Wein- und Getreidevorräte, die einem allfälligen Bauernheer als Proviant hätten dienen können. Wie ihre schriftlichen Beschwerden 1653 zeigten, beschwerten sich die Freiämter über die ihnen auferlegten Lasten, stellten aber ihr Untertanenverhältnis nicht grundsätzlich in Frage.<sup>147</sup>

Auch als die Freien Ämter ihre militärisch-strategische Schlüsselposition 1712 einbüssten, blieb den Freiämtern das gewisse Selbstbewusstsein erhalten. Wie vor 1712 vertraten die Freiämter Amtsuntervögte mit Engagement die Interessen ihrer Amtsbevölkerung in Beschwerdeschriften und persönlich vor den Gesandten der Jahrrechnungs-Tagsatzung in Baden oder Frauenfeld.<sup>148</sup> Darin unterschieden sie sich von den einheimischen Amtleuten und Honoratioren bernischer Landvogteien, die sich offenbar eher mit der Herrschaft als mit der Bevölkerung solidarisierten.<sup>149</sup> Das selbstbewusste Auftreten der Freiämter Untervögte charakterisiert das locker regierte Land und nicht ein armes, ausgebeutetes Untertanenland. Zwar führten die Untervögte selbst bei passender Gelegenheit die Armut der Region und ihrer Gemeinden, den «an Geld erschöpften gemeinen Mann» ins Feld, doch gehörte dies eher zur Rhetorik der Untervögte im Blick auf eine erfolgreiche Durchsetzung ihrer Anliegen. Denn das Sozialgefüge der Freien Ämter des 18. Jahrhunderts unterschied sich nicht von jenem anderer Landregionen: Der kleinen Schicht an vermöglichen Bauern, Müllern, Wirten und Schmieden, aus denen die Untervögte, Ammänner und Weibel hervorgingen, standen die viel zahlreicheren minderbemittelten Handwerker, Tagelöhner und Heimarbeiter gegenüber.<sup>150</sup>

Eine «Ausbeutung» des Landes und seiner Bevölkerung ist weder durch die kondominiale eidgenössische Landesverwaltung noch generell durch deren Landvögte zu belegen. Eine steuerliche Absahnung des Landes liesse sich weit mehr der «niedereren Herrschaft» der grossen Grund-, Gerichts- und Zehntherrn, vor allem der Klöster, anlasten, denen vom Landesertrag der Freien Ämter eindeutig mehr zufluss als den Landesherrn. Aber auch da schwammen die Erträge in Getreide und Geld nicht einfach aus dem Land, sondern flossen vielmehr in Form von baulichen und agrarischen Investitionen, von Gültkrediten und Arbeitslöhnen zum Teil dahin wieder zurück.

Obschon die Freiämter ihren Landes- und Tvingherren mit Eid zu Gehorsam und Treue verpflichtet waren, galt doch Obrigkeitstreue in den Freien Ämtern vergleichsweise wenig. Weit mehr verbreitet war die Abneigung gegen jede Art von Herrschaft, ob «obere» oder «niedere». Es war die vergleichsweise lockere Regierung der eidgenössischen Landesherren, die ihren Teil zur Formung des «renitenten, obrigkeitsfernen Freiämters» beigetragen hat. Dieser fühlte sich, umgeben von den unter sich rivalisierenden Landesherren, in seiner Lage «zwischen den Fronten» sicher. Ganz anders hatte Bern seine Unteraargauer Untertanen mit einem straffen landesherrlichen Regiment zu untertänigem Verhalten und zur Obrigkeitstreue erzogen. Dem straffen Regiment entsprang aber gleichzeitig die geordnete Rechtsstaatlichkeit, die wirtschaftliche Stabilität und die «landesväterliche» Sorge um das Wohl der Untertanen, sodass sich diese in Dankbarkeit an das Regime gebunden fühlten. Zu einer solchen Zielsetzung, das heisst zu einer entschlossenen souveränen Herrschaft über die untertänige Landschaft, war das vielörtige Regiment in den Freien Ämtern nicht fähig. Und die Konsequenz war, dass es der Freiämter Bevölkerung an Staatstreue und an Staatsverbundenheit ganz allgemein fehlte, was ihr schliesslich die Eingliederung in den Kanton Aargau für Jahrzehnte enorm erschweren sollte.

#### *Die schwierige Eingliederung des Freiamts in den Kanton Aargau*

Als nämlich Zürich stellvertretend für die regierenden Orte die Freiämter mit Schreiben vom 19. und 28. März 1798 aus der Untertanenpflicht entlassen hatte,<sup>151</sup> gingen die Meinungen der Einheimischen über das künftige politische Dasein des Freiamts stark auseinander; klar war höchstens, dass das Territorium für ein eigenständiges politisches Dasein zu klein und ohne entsprechende Infrastruktur war. Die Nachbarn Luzern und Zug warfen begehrlische Blicke auf das zum politischen Niemandsland gewordene Land; in gleicher Absicht interessierte sich Zürich für das Kelleramt. Vor 1798 hatten sich die Freiämter gegen Verfügungen ihrer Landesherren in Einigkeit beschwert; nach 1798 herrschte jedoch Uneinigkeit darüber, wem man sich denn nun anschliessen wolle. Die oberen Ämter richteten sich auf die Zentralschweiz aus: Die Bevölkerungsmehrheit von Meienberg, Muri, Boswil und Hermetschwil, einschliesslich des luzernischen Amts Merenschwand und des zürcherischen Kelleramts, wünschten den Anschluss an Zug, nur das Amt Hitzkirch den Anschluss an Luzern. Ein Teil der unteren Ämter, insbesondere das protoindustrialisierte Wohlen, sprach sich für einen Anschluss an den Kanton Aargau aus, Sarmentorf richtete seinen Blick auf den entfernten Länderort Schwyz und Hägglingen wie schon Boswil auf Zug.<sup>152</sup>

Eines war allen Beteiligten klar: Am Ende des Ancien Régime waren die Freiämter nicht an eine effiziente, straff organisierte und durchsetzungsfähige Regierung gewöhnt, und niemand wünschte sich eine solche, am wenigsten die oberen Ämter. Aus diesem Grund bevorzugten diese nicht den hier dominierenden und

für seine straffe zentralistische Regierung bekannten Stand Luzern, sondern den kleinen, unbedeutenden, halb Stadt-, halb Ländertort Zug; nur das Amt Hitzkirch wünschte den Anschluss an Luzern, den übrigens auch der Ex-Twingerherrscher Kloster Muri für die oberen Ämter befürwortet hatte. Die Stimmung in der Freiamter Bevölkerung war wie die anderer Landgebiete antifranzösisch, und Zug hatte sich mit der Innerschweiz für den Widerstand gegen die französischen Invasoren ausgesprochen. Nur das zentral gelegene Wohlten, das zwar unter den Einquartierungen und Requisitionen ebenso litt, schien von dem von Frankreich diktierten Kanton Aargau angezogen; hier erwarteten die Geflechthändler eben das, was die französische Revolution auch versprach – die für ihre Geschäftstätigkeit dringend benötigte Handels- und Gewerbefreiheit. Die Ausrichtung auf den einen oder anderen Anschlusspartner war somit wesentlich auch wirtschaftlich bedingt: Die oberen Ämter waren seit je auf die Getreidemärkte von Luzern und Zug gerichtet, und ihre Bevölkerung spann Seide in Heimarbeit für Zentralschweizer Verleger. Die unteren Ämter dagegen bevorzugten den Zürcher Getreidemarkt, und ihre protoindustrielle Strohflechterei hatte den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr in Richtung Frankreich und Deutschland im Auge. Während es in der Unteraargauer Bevölkerung 1803 und erneut 1814 viele, auch prominente Stimmen gab, die sich für den Anschluss an Bern<sup>153</sup> und nicht für einen eigenen Kanton aussprachen, war für die 1798 endlich «frei» gewordene Freiamter Bevölkerung eine Rückkehr unter das frühere Regiment der Drei oder Acht Orte undenkbar; dabei spielte die Religionszugehörigkeit sicher auch mit, aber nicht allein: Der Anschluss der unteren Ämter an das reformierte Zürich wurde nie erwogen, doch zeigte Wohlten keine Bedenken, sich auf das reformierte Aarau – die ehemalige Untertanenstadt, die sich gegen Bern erhoben hatte – einzulassen.

Die französischen Besatzer gingen 1798 nicht auf die Wünsche der dreizehn Ämter ein, sondern vereinten diese unter der Helvetischen Republik mit der Grafschaft Baden und dem Kelleramt im Kanton Baden; die dreizehn Ämter gingen in den neugeschaffenen Bezirken Bremgarten, Muri und Sarmenstorf auf. Aber schon im Februar 1803 wurden sie alle ohne Rücksicht auf geäußerte Wünsche im Kanton Baden als «Freiamt» dem Kanton Aargau einverleibt, neu zusammen mit dem luzernischen Amt Merenschwand, aber ohne Amt Hitzkirch, das im Tausch mit Merenschwand zum Kanton Luzern kam. Neu bestand die Verwaltungsinfrastruktur aus den zwei Bezirken Muri und Bremgarten; mit dem Städtchen Bremgarten kam auch dessen frühere städtische Herrschaft zum Aargau.<sup>154</sup>

Im Kanton Aargau büßte das Freiamt seine alte strategische Bedeutung gänzlich ein. Insbesondere das obere Freiamt fand sich plötzlich marginalisiert im südlichen Zipfel eines grossen Staatskörpers. An die Stelle der lockeren gemeineidgenössischen Regierung war eine effiziente, organisierte und durchsetzungsfähige getreten. Die einstige bernische Landstadt Aarau hatte sich zwar 1798 gegen Bern erhoben, aber die junge Kantonsregierung trat von ihrer neuen Hauptstadt Aarau aus

mit einem Souveränitätsanspruch auf, der nur allzu sehr an das Regiment der früheren Machthaber erinnerte. Dazu gehörte der Huldigungseid, der den Freiämtern abverlangt wurde und mit dem sich der Kanton die Obrigkeitstreue seiner Staatsangehörigen zu sichern suchte.<sup>155</sup> Insgesamt musste der umfassende Souveränitätsanspruch des säkular und liberal ausgerichteten Staats auf die wenig herrschaftsgeübten Freiämter wie ein Schock gewirkt haben. Nicht zuletzt war diesen im 18. Jahrhundert, anders als all ihren Nachbarn ringsum, das Landeskirchentum des aufgeklärten Obrigkeitsstaats nicht begegnet; unter der Herrschaft ihrer reformierten Landesherren hatten die unteren Ämter sogar die im Vierten Landfrieden begründete besondere Rücksichtnahme in Religionsachen genossen. Nun trieb das von Aarau in den ersten Jahrzehnten ausgeübte straffe Staatskirchentum, das nun auch in die katholische Religion der Freiämter einzugreifen begann, diese in den Widerstand und Konfessionalismus. Erst jetzt begann sich insbesondere im oberen Freiamt die Bevölkerung mit den von der Aargauer Regierung ebenfalls angegriffenen Klöstern zu solidarisieren.

Von der neuen Regierung in Aarau zeigten sich denn nur wenige befriedigt, allen voran die Strohgeflechthändler und -verleger in Wohlen sowie das zum Teil mit diesen identische Bildungsbürgertum. Sie fanden im bildungsfreundlichen und wirtschaftspolitisch liberalen Kanton die idealen Möglichkeiten zur persönlichen und geschäftlichen Entfaltung, die ihnen unter dem alten Regime verwehrt war: Über das neue Schulangebot in Aarau – Kantonsschule und Lehrverein<sup>156</sup> – kamen sie zu Universitätsstudien vorzüglich an deutschen Universitäten, ergriffen mit Erfolg die Offizierslaufbahn und warfen sich als Anhänger der radikalen beziehungsweise freisinnig-demokratischen Bewegung in die Gemeinde-, Kantons- und eidgenössische Politik.<sup>157</sup> Erst im Kanton Aargau konnte sich ihr auf Heimarbeit gründender Hutgeflechtsverlag im Lauf des 19. Jahrhunderts zur Industrie von internationaler Ausstrahlung mit weltweiten Exporterfolgen entwickeln.

Nicht von ungefähr gestaltete sich dagegen die Integration des oberen Freiamts – der einstigen oberen Ämter und des früheren luzernischen Amts Merenschwand<sup>158</sup> – mit seiner ländlich-traditionsverhafteten Bevölkerung besonders schwierig. Das obere Freiamt sah sich von seinen früheren Wirtschaftspartnern abgekoppelt. Sein wichtigster Trumpf, mit dem es die Konkurrenten Luzern und Zug im Blick auf eine mögliche Angliederung gegeneinander ausspielte, war ab 1814 definitiv vom Tisch: das obere Freiamt blieb beim Aargau, trotz allen Anstrengungen vor allem des Kantons Zug, sich dieses Gebiet einzuverleiben. Im Kanton Aargau gaben nun aber liberale, wirtschafts- und industriefreundliche Kreise den Ton an, neben denen das mehrheitlich bäuerlich-kleingewerbliche obere Freiamt rückständig wirkte und von Aarau aus auch als ärmliche, unterentwickelte Randregion im grossen Kanton bezeichnet wurde.

Nicht von ungefähr ging der Widerstand von der staatsungewohnten Bevölkerung des oberen Freiamts aus, und nicht von ungefähr spielte das unter Luzern be-

sonders locker regierte Merenschwand eine Vorreiterrolle: von Merenschwand aus brach 1830 der «Freiämtersturm» nach Aarau auf und erzwang eine neue Kantonsverfassung, und nur wenige Jahre später formierte sich auf die klosterfeindlichen Massnahmen der Aargauer Regierung hin der Widerstand der im Bünzer Komitee organisierten konservativen Katholiken. Ihr Widerstand wurde von Regierungstruppen bei Villmergen niedergeschlagen und bot den Anlass zur Klostersaufhebung von 1841. Dagegen zog der Sonderbund 1847 trotz Sympathien vor allem im oberen Freiamt nur wenige Freiwillige an.<sup>159</sup> Gleichwohl – ein grosser Teil der Bevölkerung des oberen und teils auch des unteren Freiamts fühlte sich bis ins 20. Jahrhundert hinein in erster Linie als Freiämter, nicht als Aargauer, und empfand die Abhängigkeit von Aarau eher als neues Untertanenverhältnis.

### **Und so entstand und verbreitete sich das lamentable Geschichtsbild der Freiämter**

Was aber hat es nun mit diesem Geschichtsbild auf sich, in welchem das Freiamt in der bemitleidenswerten Rolle eines von den Eidgenossen eroberten und während der Zeit der eidgenössischen Landvogteiverwaltung durch die Landvögte ausgebeuteten Untertanenlandes erscheint? Mit diesem Geschichtsbild trat Gustav Wiederkehr, Oberlehrer und später auch Bibliothekar der Volksbibliothek in Wohlen, Schriftsteller, Dichter, Hobbyhistoriker und Heimatkundler, in einer kleinen Schrift 1907 vor die Freiämter. Der 1870 geborene Wiederkehr war in der bäuerlichen Welt des oberen Freiamts in dem noch um 1900 wirtschaftlich stagnierenden Bauerndorf Bünzen aufgewachsen; er erhielt eine gute, ganz auf liberalem Gedankengut fussende Ausbildung an säkularen Schulen, die aus dem Vermögen zweier aufgehobener Klöster entstanden waren – an der staatlichen Bezirksschule Muri<sup>160</sup> und am staatlichen Seminar Wettingen. Er wurde als Primarlehrer 1891 nach Muri berufen, wechselte aber 1906 in das Industriedorf Wohlen, ebenfalls berufen, und zwar unter dem eben ins Amt gewählten freisinnigen Gemeindeammann und Strohindustriellen Traugott Bruggisser. Es ist bemerkenswert, dass der vielfach talentierte, geschichts- und heimatverbundene Wiederkehr bereits ein Jahr nach seiner Übersiedlung nach Wohlen die «Denkwürdigkeiten» als seine erste Schrift publizierte, welche nun exakt die Denkrichtung des Freisinns wiedergab, die ebenso jene der Aarauer Regierungsmehrheit wie der damaligen politischen Führung und freisinnigen Elite der Wohler Strohindustriellen war. Das liberale, freisinnige Weltbild verdankten sie alle den höheren Bildungsanstalten des Kantons Aargau: Hier kamen die jungen Leute, darunter der spätere Gemeindeammann Bruggisser an der Kantonsschule Aarau und der nur um ein Jahr jüngere Gustav Wiederkehr am Lehrerseminar Wettingen, mit dem liberal-populistischen, aristokratiefeindlichen Geschichtsbild der Zschokkes – des politischen Schriftstellers Heinrich (1771–1848) und seines Sohnes Pfarrer Emil Zschokke (1808–1889) – in Berührung. Heinrich Zschokke, «der erste Propagandist und Publizist des Aargaus», hatte nicht die historische Wahrheitssuche, sondern die politisch-programmatische Erziehung der Kantonsbewohner zu aufge-

schlossenen Aargauer Kantonsbürgern und Patrioten zum Ziel, und für dieses Ziel bog er die Geschichte zurecht.<sup>161</sup> In seinen Schriften erscheint die vorrevolutionäre gemeineidgenössische Herrschaft über die Freien Ämter als ausbeuterisches aristokratisches Regime, das die einst «freien» Landbewohner als «Untertanen» verknechtet und den «geistigen Aufschwung des Landvolkes» verhindert hatte. Wenn auch gemässiger, vertrat diese Ansicht selbst noch der Enkel Ernst Zschokke (\*1864), der ab 1890 als Geschichtslehrer an der Kantonsschule Aarau wirkte. In dieser politischen Dogmatik, die seit Zschokke bis weit ins 20. Jahrhundert hinein die «aristokratische Epoche» verfeimte, wurden die Absolventen der höheren Bildungsanstalten erzogen.<sup>162</sup> Auch Johannes Müller (1824–1890) von Hirschtal, ebenfalls Absolvent der Kantonsschule Aarau und nach einem Theologiestudium Pfarrer in Rapperswil, sah in der gemeineidgenössischen Herrschaft ein Ausbeuterregime; aber anders als mit politisch motivierten Pauschalurteilen wie die Zschokkes belegte er die «Ausschreitungen der Landvögte» mit den Verordnungen der regierenden Orte gegen das sogenannte Praktizieren und mit Auszügen aus den erwähnten Prozessakten um David Marti, allerdings ohne diese in den historischen Kontext der eidgenössischen Verwaltungsreformen und des Prozessualverfahrens gegen Marti zu stellen. Diese Ausführungen übernahm Wiederkehr in Form und Inhalt in seine «Denkwürdigkeiten» samt dem Untertitel «dem Volke erzählt». Von Johannes Müller also bezog Wiederkehr seine Kenntnisse: Er gab die geltende freisinnige Doktrin wieder und war dabei wie all die geschichtsschreibenden Lehrer und Pfarrer vom liberalen Bildungsauftrag durchdrungen, «dem Volke» – das heisst in diesem Fall den Freiämtern – die Geschichte ihrer Heimat nahezubringen.

Es war jedoch nicht Wiederkehrs 1907 in Aarau publizierte Schrift, die das Geschichtsbild der Freiämter geschaffen hat, auch wenn die eingängige Darstellung, von der man annahm, dass sie sich «durch Gründlichkeit [und] wissenschaftliche Zuverlässigkeit» auszeichne,<sup>163</sup> die erste für alle greifbare war, die offenbar auch gelesen wurde. An der Verbreitung des liberal-aristokratiefeindlichen Geschichtsbilds im Freiamt war vor allem die an den aargauischen Schulen wirkende Lehrerschaft aller Stufen und vor allem die Lehrer der Bezirksschulen mit schulplanmässigem Geschichtsunterricht beteiligt. Bessere Schulbildung war das Postulat der radikal-liberalen Schulmänner, unter ihnen Augustin Keller und dessen Schwiegervater Michael Traugott Pfeiffer. Bildung für das Volk war auch das Postulat der späteren Freisinnigen. Wohlen verdankte den freisinnigen Strohindustriellen, die ab den 1880er-Jahren in der Gemeinde für über ein halbes Jahrhundert die politische Führung übernommen hatten, die Gründung und Erhaltung der Bezirksschule und die Existenz einer Volksbibliothek, deren langjähriger verdienstvoller Betreuer nicht von ungefähr der freisinnige Gustav Wiederkehr war.<sup>164</sup> An diesem im Freiamt verwurzelten doktrinären Geschichtsbild konnte eine seriöse wissenschaftliche Abhandlung wie Karl Strebels Dissertation, so vorzüglich diese auch war, offensichtlich nicht mehr rütteln. Nicht nur wurde diese von Nichtfreiamter Be-

zirkslehrern wie dem Gränicher Hans Müller noch 1945 verbreitet,<sup>165</sup> sondern selbst von Nachkommen der alten Führungsschicht, der Untervogts- und ab 1803 Ammännerfamilie Wohler, die es eigentlich besser hätte wissen müssen, noch zu Anfang des 21. Jahrhunderts geteilt.<sup>166</sup>

Wieso aber wurde dieses aristokratiefeindliche Geschichtsbild so bereitwillig aufgenommen? Die kritische Distanz, mit der die Freiämter ohnehin gewohnt waren, alle Arten von Herrschaft, Obrigkeit oder Regierung zu betrachten, machte sie wohl offen für die liberale Botschaft, die ihnen eine Erklärung für die schwierige Zeit nach 1798 zu liefern schien: Die Ausbeutung als Untertanenland hatte das Freiämteramt in die Armut absinken lassen. Offensichtlich schob man die Schuld für die mühsame, schwierige Eingliederung in den Kanton Aargau gerne auf die Landvögte und die weit zurückliegende Zeit.

### **Die Rolle der Gemeinen Herrschaften im Aargau: heilsame Pufferzone zwischen Rivalen**

Die Bedeutung der Gemeinen Herrschaften im Aargau – Freie Ämter und Grafschaft Baden – erschöpfte sich nun aber nicht in ihrer Rolle als Untertanenländer, die den eidgenössischen Ständen als eine Art Kolonien, als Vorlande ihrer staatlichen Versorgungspolitik sowie als militärisches Aufmarschgebiet und Kampffeld in den unterschiedlichen innereidgenössischen Konflikten dienten. Vielmehr ist der Blick auch auf das Ganze, auf die Alte Eidgenossenschaft als Bündnis, zu richten. Es war der Stand Zürich, der in den Gemeinen Herrschaften die besondere Funktion erblickte, die für den Zusammenhalt der Alten Eidgenossenschaft lebenswichtig war. Dieses Argument führte Zürich 1713 gegen den Stand Bern ins Feld, als es in zwar diplomatisch gesetzter Rede, aber unmissverständlich forderte, dass man «die gute Harmonie und Einigkeit entzwüschent denen loblichen Ständen unterhalten» müsse.<sup>167</sup>

Der Stand Zürich hatte sich bereits 1415 nach der Eroberung des Aargaus und erneut 1712/13 nach dem Zweiten Villmergerkrieg nachdrücklich und mit Erfolg zum Sachwalter einer gemeinsamen eidgenössischen Regierung und Verwaltung erobert Territorien gemacht. Beide Male stand Zürich unter dem Schock des nicht zu bremsenden Expansionsdrangs der Berner. In nur 17 Tagen hatte sich Bern 1415 den grössten Teil des Aargaus bis unterhalb Brugg unterworfen, während Zürich es in derselben Zeitspanne nur bis zur Reuss und Luzern immerhin bis Villmergen schaffte. Und erneut suchte Bern 1712, sich ein weiteres Stück des Aargaus einzuverleiben, als es aus «trifftigen Beweggründen» vorschlug, die «eroberten Lande» Grafschaft Baden und untere Freie Ämter unter den Siegern aufzuteilen. Bei einer solchen Aufteilung wären sich Zürich und Bern an der Reuss plötzlich als ungleiche Rivalen unmittelbar gegenüberstanden.

Mit seiner Ausdehnung von Brugg an der Aare bis Coppet am Genfersee und vom Jura bis in die Alpen war der Territorialstaat Bern des Ancien Régime nicht nur

das grösste Staatswesen in der Eidgenossenschaft, sondern – im europäischen Staatensystem – auch der grösste Stadtstaat nördlich der Alpen. In der Eidgenossenschaft kam ihm ein erdrückendes Übergewicht zu, dem der Territorialstaat Zürich – damals plus minus so gross wie heute – nichts Ebenbürtiges entgegenzusetzen hatte. Als dieser mächtige Koloss 1712 stets noch Appetit auf Vergrösserung zeigte, sagte Zürich Nein zu Berns Beuteabsicht und setzte dies durch: Die Grafschaft Baden und die Unteren Freien Ämter blieben Gemeine Herrschaften. Zur Lösung von Problemen der gemeinsamen Verwaltung mussten sich die Stände, oft mühsam genug, zusammenraffen, statt sich an einer gemeinsamen Grenze zu konfrontieren. Den Gemeinen Herrschaften im Aargau blieb damit die Funktion einer schmalen, langgezogenen Pufferzone zwischen rivalisierenden Territorialstaaten erhalten. Denn ganz gleich, ob Bern, Zürich, Luzern oder Zug, sie alle kämpften um möglichst grosse Anteile am Getreideland Aargau und bewiesen damit, dass die Eidgenossen unter sich letztlich alle Konkurrenten um Land und Leute waren.

#### Anmerkungen

- <sup>1</sup> Zum zweiten Band: Die Freien Ämter II. Die Landvogteiverwaltung 1712–1798. Die Reuß bis 1798, bearbeitet von J. J. Siegrist und A.-M. Dubler, in: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (SSRQ), Aargau II/9, 2006; folgend zitiert als *SSRQ Aargau II/9* und Nummer des Quellenstücks. Zum ersten Band: Die Freien Ämter I. Die Landvogteiverwaltung bis 1712, bearbeitet von J. J. Siegrist, in: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (SSRQ), Aargau II/8, 1976; folgend zitiert als *SSRQ Aargau II/8*.
- <sup>2</sup> Publikationen zitiert in: A.-M. Dubler, Der Historiker Jean Jacques Siegrist. Ein Leben für die Geschichtsforschung (Argovia 118, 2006, 118–130).
- <sup>3</sup> Serafin Meyer, Das Kelleramt und das Freiamt im Aargau mehrhundertjähriges Untertanengebiet, Sonntagsbeilage zur «Freiämter Zeitung in Wohlen», Nr. 1, 1927.
- <sup>4</sup> Gustav Wiederkehr, Denkwürdigkeiten aus der Geschichte des Freiamtes, 1415–1803. Dem Volke erzählt, Aarau 1907, 1–153.
- <sup>5</sup> Gustav Wiederkehr (1870–1956), 1906–1934 Lehrer an der (Primar-)Oberschule Wohlen, 1921–1946 Bibliothekar der Volksbibliothek Wohlen (Biograph. Lexikon des Aargaus 1803–1957, Aarau 1958, 871f.).
- <sup>6</sup> Johannes Müller, Der Aargau: Seine politische, Rechts-, Kultur- und Sitten-Geschichte, 2 Bde., Zürich 1870/71 (aus Müllers Bd. 1, 314–399 zitiert in: Gustav Wiederkehr, Denkwürdigkeiten, 13).
- <sup>7</sup> Betrifft insbesondere die Verwaltungsreformen und Verordnungen von 1586, 1591 und 1639–1654, siehe SSRQ Aargau II/8, Nr. 94 und Nr. 180; K. Strebels, Verwaltung, 121f.
- <sup>8</sup> Hans Müller, Die Entsetzung des Landvogts David Martin von Glarus, in: UH 19, 1945, 25–36. Müller zitierte auch aus Strebels Dissertation (s. Anm. 10), aber nur das, was sich als Beweis der Ausbeutung verwenden liess.
- <sup>9</sup> Prozessurteil in: SSRQ Aargau II/9, Nr. 172b.
- <sup>10</sup> K. Strebels, Die Verwaltung der Freien Ämter im 18. Jh., in: Argovia 52, 1940, 107–236.
- <sup>11</sup> Johannes Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 2–4, Gotha 1920/21; Handbuch der Schweizer Geschichte, 2 Bde., Zürich 1972/77.
- <sup>12</sup> Amtliche Sammlung der eidgenössischen Abschiede 1245–1798, Bern 1856–1886 (zit. EA).
- <sup>13</sup> Christophe Seiler, Andreas Steigmeier, Geschichte des Aargaus, Aarau 1991, 59f.
- <sup>14</sup> J. J. Siegrist, Zur Eroberung der gemeinen Herrschaft «Freie Ämter» im Aargau durch die Eidgenossen 1415, in: Festschrift Karl Schib, Schaffhausen 1968, 246–267; Derselbe, Die Entstehung der gemeineidgenössischen Vogtei Freie Ämter. Neue Aspekte der Schweizergeschichte des 15. Jahrhunderts, in: Unsere Heimat 51, 1979; Zusammenfassung in: SSRQ Aargau II/8, Einleitung, 26–33.
- <sup>15</sup> Siegrist erklärt die Bezeichnung «frei» mit der spätmittelalterlichen Vieldeutigkeit des Begriffs: da die einzelnen Niedergerichtsbezirke oder «Ämter» je einem eigenen Untervogt und einem eigenen Amtsrecht unterstanden, waren sie rechtlich und organisatorisch «voneinander unabhängig, mittelalterlich ausgedrückt *frei*» (SSRQ Aargau II/8, 23f.).
- <sup>16</sup> Die alte Bezeichnung Wag(g)ental überlebte im «Wagenrain» als Bezeichnung für den langgezogenen, noch weitgehend bewaldeten Höhenrücken,

- der von Waltenschwil bis Anglikon Reuss- und Bünztal scheidet.
- 17 Nach Siegrist s. SSRQ Aargau II/8, 23 f.
- 18 Als Beispiel die Müller- und Bäckerordnung von 1776 (SSRQ Aargau II/9, Nr. 66b) und das Forstmandat von 1788 (SSRQ Aargau II/9, Nr. 194).
- 19 «Freiamt» galt als Bezeichnung für einen mittelalterlichen Gerichtskreis, der über einen Personenverband von freien Leuten reichte, ursprünglich also nicht territorial umschrieben war (siehe Art. «Freiamt», HLS Bd. 4, 713 f.). Der Verfasser des Artikels «Freiamt (Kt. Aargau)» im HBL, Bd. 3, 247 f., weist ebenfalls auf die mögliche Übernahme der Bezeichnung «Freiamt» aus dem zürcherischen Freiamt hin.
- 20 SSRQ Aargau II/9, Nr. 92 und Nr. 211 (1798).
- 21 Franz Xaver Bronner, *Der Kanton Aargau, historisch, geographisch, statistisch geschildert*, in: *Gemälde der Schweiz, St. Gallen und Bern 1844*, Bd. 1, II; Bd. 2, 83.
- 22 Gemäss den Richtlinien der Editionsreihe SSRQ richten sich die Rechtsquelleneditionen territorial nach der heutigen Kantonszugehörigkeit. Diese Entscheidung wirkt sich nicht auf die Verwaltungsbände «Die Freien Ämter I und II» aus, wohl aber auf die Edition der regionalen und lokalen Rechtsquellen; die Edition «Die Freien Ämter III» behandelt das ehem. luzernische Amt Merenschwand neben dem Amt Meienberg, das Amt Hitzkirch wird der Luzerner Rechtsquellenedition überlassen.
- 23 Verzeichnis der Ämter mit Dörfern, Weilern und zuständigen Twingherren (SSRQ Aargau II/9, LXXXIII f.).
- 24 Volledition des Landfriedens (alle Versionen) in: SSRQ Aargau II/9, Nr. 1.
- 25 Bericht des Landvogts Holzhalb von Zürich über seinen Auftritt in den Oberen und Unteren Freien Ämtern, 1717 (SSRQ Aargau II/9, Nr. 7a).
- 26 SSRQ Aargau II/9, Nr. 93a (1712), Anhang 1.
- 27 Die Landschreiber waren oft zwar offiziell nominiert, aber noch minderjährig oder als Offiziere in Fremden Diensten landesabwesend; kommentierte Liste der Landschreiber und Kanzleiverwalter (SSRQ Aargau II/9, LXXXII).
- 28 Siegrist wie Strebler legen den Finger auf den wunden Punkt der beschränkten Einkünfte (Siegrist, Einleitung in: SSRQ Aargau II/8, 35–40; Strebler, *Verwaltung der Freien Ämter*, 1940, 210–222).
- 29 Siehe Karte 4 zur Zentralverwaltung der Freien Ämter vor 1712 (SSRQ Aargau II/8, 49).
- 30 Hospitalitätsrecht (SSRQ Aargau II/9, Nr. 36; 1739).
- 31 Überhöhte Rechnungsstellung für die Benützung der gerichtlichen Infrastruktur in und bei Bremgarten (SSRQ Aargau II/9, Nr. 9, Nr. 14 und Nr. 23); Harschier-, Läufer-, Scharfrichter- und Wasenmeisterordnungen von 1793–1796 (Nr. 85–87).
- 32 Das Frevel- und Bussengericht tagte in den Gasthäusern von Hitzkirch, Meienberg oder Muri, oft auch in Bremgarten (J. J. Siegrist, *Muri in den Freien Ämtern*, 1983, 128).
- 33 SSRQ Aargau II/9, Nr. 4 mit Bemerkungen; ein Teil des Archivs lag zudem in Zug beim denominierten Landschreiber Plazid Zurlauben (SSRQ Aargau II/9, Nr. 3, Bem.).
- 34 SSRQ Aargau II/9, Nr. 95, Ziff. 4 und Nr. 96, Ziff. 3.
- 35 SSRQ Aargau II/9, Nr. 107 (1719), Nr. 133, Bemerkungen (1729 folgende).
- 36 SSRQ Aargau II/9, Nr. 133 (1736–1737), Nr. 170 (1772) und Nr. 185 (1784/85).
- 37 *Handbuch der Schweizer Geschichte*, Bd. 2, 1977, 697–700.
- 38 SSRQ Aargau II/9, Nr. 1 und 2.
- 39 SSRQ Aargau II/9, Nr. 1, Bem. 2, Ziff. 1. *Zeitgenössische Grenzdarstellung, kolorierter Riss* (P. R. Máthé, *Vom Pergament zum Chip*, 2003, 92).
- 40 SSRQ Aargau II/9, Nr. 1, Bem. 3, Ziff. 2.
- 41 Dazu J. J. Siegrist, Karte 1 der Einleitung (SSRQ Aargau II/8, 25) und J. J. Siegrist, *Lenzburg im Mittelalter* (Argovia 67, 1955), Kartenskizze III, 101.
- 42 SSRQ Aargau II/9, Nr. 95a (1713).
- 43 SSRQ Aargau II/9, Nr. 279 (1791).
- 44 SSRQ Aargau II/9, Nr. 178.
- 45 J. J. Siegrist zur «Bedeutung der Landvogtei [...] für die regierenden Orte» (SSRQ Aargau II/8, Einleitung, 35–40).
- 46 A.-M. Dubler, *Territorialherrschaft und Territorialverwaltung im grössten Staat der Eidgenossenschaft*, in: *Berns goldene Zeit* (erscheint 2008). Niklaus Bartlome und Stephan Hagnauer, *Finanzierung der Macht*, in: *Berns mächtige Zeit*, Bern 2006, 69–75; Dieselben, *Abschöpfung und Umverteilung. Zu den Finanzhaushalten bernischer Ämter im 16. und 17. Jh.*, in: *Itinera* 19, 1998, 157–179; Ernst Bucher, *Die bernischen Landvogteien im Aargau*, in: *Argovia* 56, 1944, 79–113.
- 47 A.-M. Dubler, *Die Herrschaften der Stadt Burgdorf im Oberaargau. Ein «Kleinstaat» im Staat bis 1798*, in: *Jahrbuch des Oberaargaus*, 1996; Dieselbe, *Berns Herrschaft über den Oberaargau. Zum Aufbau der bernischen Landesverwaltung im 15. Jahrhundert*, in: *Jahrbuch des Oberaargaus*, 1999; Dieselbe, *Die Region Thun-Oberhofen auf ihrem Weg in den bernischen Staat (1384–1803)*, in: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde*, Heft 3, 2004.
- 48 SSRQ Aargau II/9, Nr. 97 (1713).
- 49 SSRQ Aargau II/9, Nr. 129 (1733), Nr. 140 (1753), Nr. 146 (1757), Nr. 167 (1770), Nr. 208 (1795). Regu-

- liert wurde der Getreidehandel in allen Stadtstaaten seit dem 15. Jh. (A.-M. Dubler, Müller und Mühlen, 1978, 79–99).
- 50 Bodenzinsbereinigung: Überprüfung der Bodenzinseinkommen durch Befragung der Zinsbauern anhand der Urbareinträge; zinspflichtige Häuser und Grundstücke mit den aufdatierten Lehen- und Zinsverhältnissen waren in «Bereinen» (bereinigte Urbare) erfasst: SSRQ Aargau II/9, Nr. 99 (1714), Nr. 109 und Nr. III (1720), Nr. 120 (1729), Nr. 147 (1757/58), Nr. 162 (1766). Vor 1712: SSRQ Aargau II/8, Nr. 155, Ziff. 34 (1637), Nr. 160, Ziff. 57 (1641), Nr. 188, Ziff. 5 (1660), Nr. 192 (1666).
- 51 «Gravamina die extension der jurium der nideren gerichtsherren in Uneren Freyen Ämteren», 1715 (SSRQ Aargau II/9, Nr. 100; Nr. 125). Zur Offenlegung verpflichtet wurden 1719 auch die kleinen Grundbesitzer wie «Kirchen, Kapellen, Klöster, Spitäler, Pfründen, Städte, Gemeinden, Lehenherren und Privatpersonen» (SSRQ Aargau II/9, Nr. 108).
- 52 SSRQ Aargau II/9, Nr. 119 (1727).
- 53 Betraf Rodungen vor 1727; SSRQ Aargau II/9, Nr. 131 (1735).
- 54 Zum Weinbau des Klosters Hermetschwil ab 1623 s. A.-M. Dubler, Klosterherrschaft Hermetschwil, 1968, 168 f.; zu den luzernischen Weinimporten H. Wicki, Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern, 1979, 424–429.
- 55 Die Einführung des Umgelds in den Freien Ämtern 1607 löste den Protest der Untertanen aus, was die Jahrrechnungs-Tagsatzung zur raschen Abschaffung bewog (SSRQ Aargau II/8, Nr. 127).
- 56 Anteil des Umgelds am Gesamteinkommen (Untere Freie Ämter): 9,22% (1757/58), 10,46% (1761/62), 22,67% (1765/66), 21,15% (1766/67).
- 57 Das Geleite auf Kaufmannsware, ursprünglich eine Schutzgebühr im Transitverkehr, wandelte sich zu einem Zoll auf der Wareneinfuhr (Art. Geleit in HLS, Bd. 5, 181 f.).
- 58 Ausschreibung zur Versteigerung der Geleitsrechte, 1738 (SSRQ Aargau II/9, Nr. 134). Um die Umgehung seiner Geleitsstätte in Villmergen durch die Fuhrleute zu vereiteln, verlegte der Geleitsmann diese 1738 nach Hägglingen (Nr. 126c; K. Strebel, Verwaltung, 1940, 218 f.). Als Quittung für bezahlte Geleitsgebühren erhielt der Fuhrmann einen Ladeausweis oder «Polete» (Nr. 126b).
- 59 SSRQ Aargau II/9, Nr. 233 (Windisch, um 1500); Nr. 236 (Mellingen, 1525); Nr. 250 (Lunkhofen, 1620).
- 60 SSRQ Aargau II/9, Nr. 136, Einleitung.
- 61 SSRQ Aargau II/9, Nr. 194 mit Einleitung und Bemerkungen. Die umfassende Bestandsaufnahme der Unterfreiämter Wälder ist eine reiche Quelle für Lokalhistoriker.
- 62 SSRQ Aargau II/9, Nr. 9 (1717), Nr. 10 (1718), Nr. 14 (1721–1728), Nr. 21 (1730–1732).
- 63 SSRQ Aargau II/9, Nr. 48 (1759) und Nr. 52 (1762).
- 64 SSRQ Aargau II/9, Nr. 67 (1775) und Nr. 68 (1777).
- 65 SSRQ Aargau II/9, Nr. 30 (1735) und Nr. 70 (1778).
- 66 SSRQ Aargau II/9, Nr. 17 (1728), Nr. 25 (1732), Nr. 41 und 42 (1754), Nr. 69 (1777); Pflichtenheft für Harschiere (Landjäger) Nr. 85 (1793). Siehe A.-M. Dubler, Armen- und Bettlerwesen in der Gemeinen Herrschaft «Freie Ämter», Basel 1970.
- 67 SSRQ Aargau II/9, Nr. 141 (1753), Nr. 51 (1761), Nr. 80 (1786).
- 68 SSRQ Aargau II/9, Nr. 19 (1728), Nr. 38 (1747), Nr. 57 (1769) und Nr. 90 (1796).
- 69 Tavernenzins und Umgeld gingen an den Gerichtsherrn: im Amt Muri an den Abt, in Dietwil und Sins an Luzern und in Gelfingen an die Herrschaft Heidegg (SSRQ Aargau II/9, Nr. 18, 1728, und Nr. 33, 1737).
- 70 SSRQ Aargau II/9, Nr. 33 (1737). Ähnlich dubios war das generelle Wirterecht der Wohler Bürger s. J. J. Siegrist, Der Tavernenstreit zu Wohlen (1688–1692), in: UH 46, 1973, 8–19.
- 71 Betroffen waren 13 Wirtshäuser, u. a. in Abtwil, Auw (2 Tavernen), Müswangen, Aesch und im Marktort Richensee (5 Tavernen); Quelle: Amtsrechnungen der Oberen Freien Ämter.
- 72 SSRQ Aargau II/9, Nr. 71 (1780).
- 73 SSRQ Aargau II/9, Nr. 20 (1729).
- 74 SSRQ Aargau II/8, Einleitung, 26–30.
- 75 Kauf des Twings Dietwil 1422 und der Herrschaft Reussegg-Sins 1502; die Herrschaft Heidegg war ab 1482 in der Hand von Luzerner Ratsfamilien.
- 76 Kauf der Fähre Sins 1486 und des Twings Oberrüti 1498.
- 77 Für die Amtsangehörigen von Meienberg verbilligte sich der Sinsler Fährlohn über die Reuss nur bei Fahrten an den Zuger Getreidemarkt (SSRQ Aargau II/9, Nr. 227c; 1493).
- 78 SSRQ Aargau II/9, Nr. 60 (1770), Nr. 61 (1772) und Nr. 66 (1773); A.-M. Dubler, Müller und Mühlen, 1978, 79–99.
- 79 SSRQ Aargau II/9, Nr. 66b (1776).
- 80 H. Wicki, Bevölkerung und Wirtschaft, 1979, 439–449.
- 81 SSRQ Aargau II/9, Nr. 62b.
- 82 SSRQ Aargau II/9, Nr. 62, Bemerkungen 4 und 5.
- 83 Amtsrechnungen Obere FÄ (gerundet) in: KbAG, Acta Helvet. Zurlaub., Bd. 107; Amtsrechnungen Untere FÄ (gerundet) in: StAAG/AA 4247; *Landvogt Obere FÄ*: Franz Leonz Bucher (1719–1783) von Obwalden, Studien in Dillingen, Pavia und Lyon (Mag. phil.), Landesbauherr 1745–53, Landdessäckelmeister 1753–57, Landeshauptmann 1754–66, Landammann 1757–1782 (alternierend), Landvogt in den Oberen Freien Ämter 1761–63.

- Landvogt Untere FÄ*: Johann Friedrich Freudenreich (1710–1780) von Bern, Grossrat 1745, Stiftschaffner von Zofingen 1757, Landvogt in den Unteren FÄ 1761–63, Salzdirektor 1770, Heimlicher 1780.
- 84 SSRQ Aargau II/9, Nr. 122 (1729), Nr. 138 (1742), Nr. 158 (1766), Nr. 164 (1769).
- 85 Zur Entstehung der Hospitalitätspflicht K. Strebels, Verwaltung 128. Missbrauch 1737 (SSRQ Aargau II/9, Nr. 36).
- 86 Der Unterhalt der Patrouilledienste der Harschiere (Landjäger) gegen Landstreicher ging mehrheitlich zu Lasten der Ämter und Gemeinden, mit Zutun der Klöster auf freiwilliger Basis (SSRQ Aargau II/9, Nr. 142 und Nr. 41).
- 87 Zum Modus der Beamtenbesoldung K. Strebels, Verwaltung, 119–137; A.-M. Dubler, Die Region Thun-Oberhofen, in: Berner Zeitschrift 66, 2004, 83–87.
- 88 SSRQ Aargau II/9, Nr. 133, Bemerkungen B.
- 89 SSRQ Aargau II/8, Einleitung, 40–53, Tabelle 1.
- 90 Für die Grafschaft Lenzburg: SSRQ Aargau II/8, Einleitung, 40–53; E. Bucher, Die bernischen Landvogteien im Aargau.
- 91 Martin Körner, Luzerner Staatsfinanzen 1415–1798, 1981, 367–378 (Ertragsüberschüsse s. 255).
- 92 M. Körner, Staatsfinanzen, 166 f.
- 93 Mit der Ablösung verband sich die Einführung von Steuern als Ersatz, da Kirche, Armen- und Schulwesen von diesen Einnahmen abhingen; Christophe Seiler und Andreas Steigmeier, Geschichte des Kantons Aargau, Aarau 1991, 89.
- 94 Quelle zu Fig. 4: StABE, B VIII, 2521; Amtsrechnungen in Kronen (1 Krone = 4 Pfund).
- 95 N. Bartlome und Hagnauer, Finanzierung der Macht, 70–75; Dieselben, Abschöpfung, 164–172.
- 96 StABE, AD.BE 15, Regimentsbüchlein 1765–1797; Richard Feller, Geschichte Berns, Bd. 3, 438–441.
- 97 Liste der Landvögte (SSRQ Aargau II/9, LXXIX–LXXXI); K. Strebels, Verwaltung, 126 f.
- 98 Amtszeiten von Franz Ludwig Müller von Bern: Obere FÄ 1719–21; Untere FÄ 1719–21, 1723–25 und 1727–29.
- 99 Otto Bartel und Adolf Jenni, Glarner Geschichte in Zahlen, Bd. 2, Glarus 1931, 1220 f.
- 100 Für 1762/63 traf es in der oberen Verwaltung auf jeden Ort knapp 8 Pfund; Glarus erhielt 9 Pfund.
- 101 SSRQ Aargau II/9, Nr. 95a und b. Bereits 1781 und 1782 liessen sich die Glarner Vertreter das Anrecht ihres Standes auf das Landschreiberamt im Jahr 1797 bestätigen (SSRQ Aargau II/9, Nr. 182).
- 102 SSRQ Aargau II/9, Nr. 95a, Ziff. 5.
- 103 SSRQ Aargau II/9, Nr. 136 (1736), Einleitung.
- 104 SSRQ Aargau II/9, Nr. 163, Bem. 2.
- 105 Argumentation des Standes Glarus s. SSRQ Aargau II/9, Nr. 163a (1769).
- 106 N. Bartlome und Hagnauer, Abschöpfung, 159; Max Baumann, Die bernische Herrschaft aus der Sicht der Untertanen, in: Argovia 103, 1991, 113–124 (Landschreiber 116 f.).
- 107 Die Landschreiberei der Freien Ämter als Reservat der Zuger Familie Zurlauben (SSRQ Aargau II/8, Nr. 147, Bemerkungen; SSRQ Aargau II/9, Anhang).
- 108 SSRQ Aargau II/9, Nr. 124, Einleitung und Bemerkungen.
- 109 SSRQ Aargau II/9, Nr. 163b (1774).
- 110 Untere FÄ: SSRQ Aargau II/9, Nr. 136 (1741), Nr. 148 (1758), Nr. 150 (1762), Nr. 169 (1772); Obere FÄ: Nr. 62 (1773).
- 111 SSRQ Aargau II/9, Nr. 148 (1758) und Nr. 169 (1772).
- 112 Hans Rudolf Stauffacher, Herrschaft und Landsgemeinde, Die Machtelite in Evangelisch-Glarus vor und nach der Helvetischen Revolution, Glarus 1989.
- 113 SSRQ Aargau II/9, Nr. 100 (1715) und Nr. 125 (1730/31).
- 114 Das «Admodiations-Traktat» von 1758 (SSRQ Aargau II/9, Nr. 148 und Nr. 150).
- 115 Durchschnittliche Busseneingänge 1714–1764: Glarner Landvögte 1583 Pfund, Zürcher 1426 Pfund, Berner 1027 Pfund (K. Strebels, Verwaltung, 125).
- 116 SSRQ Aargau II/9, Nr. 172 (1772). Adlerwirt und Major David Marti, Angehöriger eines Häuptergeschlechts von Evangelisch-Glarus, zahlte für seine Wahl als Landvogt in den Freien Ämtern über 2500 Gulden an «Landvogteiaufgaben», die zu 1/3 den Landleuten und zu 2/3 dem evang. Landsäckel zuflossen, eine sehr hohe Summe bei relativ bescheidenen Einkünften (O. Bartel und A. Jenni, Glarner Geschichte, Bd. 2, 1220 f. und 1329). Zu Martis steiler Politkarriere H. R. Stauffacher, Herrschaft, 80–84 und Anm. 118.
- 117 Teilhabe an Bussgeldern unter dem Titel von «Ehr und Wehr» (SSRQ Aargau II/9, Nr. 173, 1772).
- 118 SSRQ Aargau II/9, Nr. 193 (1787) und Nr. 195 (1788). K. Strebels, Verwaltung, 122, schiebt Leglers Verfehlungen fälschlich einem (namenlosen) Berner zu.
- 119 SSRQ Aargau II/9, Nr. 62 (1773).
- 120 Siehe oben S. 8–10.
- 121 A.-M. Dubler, Landstädte und Landgemeinden im bernischen Obrigkeitsstaat, in: Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jh. neu entdeckt, Bern 2006, 94–99. Gemäss Hermann Paul, Deutsches Wörterbuch, Niemeyer 1992, 949, scheint der Begriff «Untertan» aus der Bibelsprache in das Vokabular der Regenten eingeflossen zu sein.
- 122 Untertaneneid im Urbar der Freien Ämter (SSRQ Aargau II/8, Nr. 172, Ziff. 7).

- 123 Für die Verhältnisse im Berner Aargau M. Baumann, bernische Herrschaft, 113–116.
- 124 Zum Begriff «Twing-» (Niedergericht): Die frühnd. Lautverschiebung von Twing zu Zwing (ab 15. Jh.) setzte sich westl. der Napf-Reuss-Linie nur z. T. durch (s. Art. Twing und Bann im e-HLS). «Twing» galt in den Stadtstaaten Bern und Luzern, «Zwing» in den Klosterherrschaften Muri und Hermetschwil.
- 125 Eidg. Twingherrschaften im Amt Bettwil; Amt Meienberg: Orte Abtwil, Auw, Rüstenschwil, Amt Hitzkirch: Orte Richensee, Aesch, Hämikon, Müswangen, Herlisberg und Retschwil sowie Ämter Villmergen (mit Büttikon, Uezwil), Wohlen, Hägglingen, Fischbach-Göslikon, Waltenschwil und Unterniesenberg (SSRQ Aargau II/9, LXXXIII).
- 126 Abtei Muri: Twingherr im Amt Muri, in Beinwil, Boswil, Bünzen und Unterniesenberg; Abtei Hermetschwil: in Hermetschwil-Staffeln, Rottenschwil und Eggenwil (A.-M. Dubler, Hermetschwil, 275–306). Abtei Schänis: in Niederwil; Kloster Königsfelden (ab 1528 bernische Vogtei): Ämter Dottikon und Wohlenschwil-Büblikon; Kloster Gnadental in Nesselbach (SSRQ Aargau II/9, LXXXIII).
- 127 Privatherrschaften Hilfikon und Hembrunn-Anglikon, Niedergerichte der Städte Mellingen in Tägerig und Bremgarten in Werd (zu einem Drittel neben Muri).
- 128 Steuern wurden sozialverträglich eingezogen (Steuernachlässe «aus Armut»), was E. L. Rochholz (Auszüge aus Hermetschwiler Rödeln in Argovia 17, 1886) zum wenig einsichtigen Titel «Kindliche Finanzwirtschaft» verleitete. Zur Problematik der Feudallasten s. A.-M. Dubler, Hermetschwil, 145–149; August Guido Holstein, Das Freiamt 1803–1830 im aargauischen Staate, in: Beiträge zur Aargaugeschichte, Aarau 1982, 165–176.
- 129 Mit dem Friedensschluss von 1712 wurde die Bevölkerung beider Landvogteien entwaffnet, das Mannschaftsrecht wurde nicht mehr ausgeübt, in den unteren Ämtern gab es keine Trüll- und Schiesstage mehr und keine Schützengaben, in den oberen Ämtern gab es ab 1712/39 wieder Schiesstage und Schützengaben an die in der Sebastiansbruderschaft organisierten Schützen (A.-M. Dubler, J. J. Siegrist, Wohlen. Geschichte von Recht, Wirtschaft und Bevölkerung, 168–174; K. Strebler, Verwaltung, 199–203). Im Fall einer kriegerischen Auseinandersetzung unter den Orten verpflichtete der Landfrieden von 1712 die Untertanen zur Neutralität (SSRQ Aargau II/9, Nr. 1, Art. 4.13).
- 130 SSRQ Aargau II/9, Nr. 187 (1754). In den katholischen Freien Ämtern unterstand das Ehegericht einer bischöflichen Instanz (Hans Wicki, Staat, Kirche, Religiosität, Luzern 1990, 27–30).
- 131 Anders die innerörtlichen Landvögte, sie hielten die Untertanen der oberen Ämter in Sittenmandaten zum Besuch von Gottesdienst und Christenlehre und bei Strafe zu einem «christ-katholischen Wandel» an (SSRQ Aargau II/9, Nr. 19 (1728), Nr. 38 (1747), Nr. 57 (1769), Nr. 90, 1790). Die Eingriffe der reformierten und der katholischen Obrigkeiten in das Privatleben ihrer Untertanen unterschieden sich nicht wesentlich; zum Staatskirchentum des Luzerner Obrigkeitsstaats s. H. Wicki, Staat, Kirche, Religiosität, 65–115.
- 132 E. Bucher, Die bernischen Landvogteien im Aargau, 64; dieser Prozess fand im ganzen bernischen Staat statt A.-M. Dubler, Berns Herrschaft über den Oberaargau; Dieselbe, Die Region Thun-Oberhofen (wie Anm. 47).
- 133 SSRQ Aargau II/9, Nr. 7 (1717); Vorrang des Fürst- abts von Muri s. Nr. 32 (1737).
- 134 SSRQ Aargau II/9, Nr. 116 (1725), Nr. 121 (1729); Nr. 18 (1728), Nr. 33 (1737–1740).
- 135 EA 8, 490, 1778–1780.
- 136 SSRQ Aargau II/9, Nr. 66b (1776).
- 137 A.-M. Dubler, Armen- und Bettlerwesen, 25–31.
- 138 SSRQ Aargau II/9, Einleitung, LXXXIII–LXXVIII.
- 139 SSRQ Aargau II/9, Nr. 178 (1788–79), Nr. 181 (1781).
- 140 Zur Organisation des Militärwesens in den Freien Ämtern siehe J. J. Siegrist, Wohlen, 160–164.
- 141 Der Sieg bei Villmergen von 1712 war Beweis für die erfolgreiche Reform (Karl Wälchli, Wehrwesen und Fremde Dienste, in: Berns mächtige Zeit, Bern 2006, 56–64).
- 142 Politische Bedenken verhinderten konkrete Massnahmen, 1758–1762 (SSRQ Aargau II/9, Nr. 47).
- 143 SSRQ Aargau II/9, Nr. 65 (1773). Wiederholt baten v. a. die unteren Ämter, die 1712 entwaffnet worden waren, um Waffen, um sich im Kriegsfall verteidigen zu können (K. Strebler, Verwaltung, 202 f.). Zum Ausmass der Wehrpflicht gemäss Defensio- nale von 1689 s. SSRQ Aargau II/8, Nr. 168a.
- 144 A.-M. Dubler, Klosterherrschaft Hermetschwil, 155–170, 190–198; M. Baumann, bernische Herrschaft.
- 145 Selten erhielt ein Landvogt so viel Zustimmung seiner Landvogtei wie der Berner Gabriel Stettler (Amtszeit: 1783–85) mit seiner «Armenverordnung»; er verstand die Anliegen der dortigen Bevölkerung und ging auf sie ein (SSRQ Aargau II/9, Nr. 74).
- 146 A.-M. Dubler, Wohlen, 406–408; Dieselbe, Hermetschwil, 137–154.
- 147 J. J. Siegrist, Wohlen, 164–174; A.-M. Dubler, Hermetschwil, 38–43.
- 148 Beispiele von Beschwerdeschriften s. SSRQ Aargau II/9, Nr. 62, Nr. 63 und Nr. 65). Zwischen 1760 und 1790 sind es über ein Dutzend Beschwerden der Untervögte allein in den unteren Ämtern; eini-

- ge wurden von allen Untervögten gemeinsam eingegeben, andere gingen aus einzelnen Ämtern ein, besonders häufig wurden Untervögte der nördlichen Ämter von Wohlen bis Wohlenschwil tätig.
- 149 M. Baumann, bernische Herrschaft, 118f.
- 150 Wohlen und Hermetschwil zeigen für das 18. Jh. einen abnehmenden Anteil an selbständigen Bauern (Wohlen: 17. Jh. 20%, 18. Jh. 13%) und einen wachsenden Anteil an Leuten mit wenig Land, die meist im Mischerwerb als landwirtschaftliche Tauer, als Handwerker und/oder Heimarbeiter ihr Auskommen fanden. Für das 17. Jh. sieht Siegrist in der respektablen Menge an teuren Feuerwaffen und militarisierten Reitpferden, die jeder Wehrpflichtige selbst anschaffte, einen Massstab für die relative Wohlhabenheit der Region (A.-M. Dubler, J. J. Siegrist, Wohlen, 160–164 und 390–418; A.-M. Dubler, Hermetschwil, 223–227).
- 151 SSRQ Aargau II/9, Nr. 92 und Nr. 211 (1798).
- 152 Zur schwierigen Übergangszeit vom Untertanenland zum Kanton Aargau s. Revolution im Aargau. Umsturz -- Aufbruch -- Widerstand 1798–1803, Aarau 1997.
- 153 Ernst Jörin, Der Kanton Aargau 1803–1813/15, Aarau [1942], 385–458.
- 154 Vogtei Kelleramt (Ober- und Unterlunkhofen, Jonen, Arni, Islisberg, Jonen, Werd und Huserhof) und Vogtei Niederamt (Berikon, Oberwil, Rudolfstetten und Lieli).
- 155 Holstein, Freiamt 1803–1830, 41f.
- 156 Die 1802 von Privaten gegründete spätere Kantonsschule wurde zum ersten Gymnasium der Schweiz, das wissenschaftlichen, weltlichen und überkonfessionellen Charakter hatte s. Heinrich Staehelin, Die alte Kantonsschule Aarau 1802–2002, Aarau 2002. Zum «Bürgerlichen Lehrverein» s. Markus T. Drack, Der Lehrverein zu Aarau, 1819–1830, Aarau 1967.
- 157 Zwei Beispiele von Strohindustriellen in Wohlen: 1. Die Bruggisser (HLS, Bd. 2, 737–738). Als Radikale bzw. Freisinnige stellten sie drei Gemeindevorstände (1889–1927), vier Grossräte (1831–1933) und zwei Nationalräte (1848–1866, 1881–1884). Bevorzugt war der Beruf als Jurist oder Arzt, der neben der Tätigkeit in der familieneigenen Firma ausgeübt wurde. Unter die Offiziere zählten ein Oberst im Justizstab und ein Brigadekommandant; s. HLS-Biografien von Johann Peter (1806–70), Kaspar Leonz (1807–48) Anton (1835–1905) und Traugott (1869–1943). 2. Die Isler (e-HLS). Die liberal-radikale Familie stellte drei Gemeindevorstände (1803–37), neun Grossräte (1808–1925) und je zwei Nationalräte (1848–51, 1884–90) und Ständeräte (1860–62, 1890–1932). s. HLS-Biografien von Jakob (1758–1837), Jakob (1809–62) und Peter Emil (1851–1936), der «neben den Aargauer Bundesräten Emil Welti und Edmund Schulthess ... einer der einflussreichsten Juristen, Politiker und Wirtschaftsführer seiner Zeit» war.
- 158 Das Amt Merenschwand genoss unter Luzern bis 1798 einen Sonderstatus mit fast autonomer Amtsverwaltung unter einem nicht-residierenden Landvogt aus dem Luzerner Patriziat; das Amt umfasste die Dörfer Merenschwand, Mühlau (Trennung von Merenschwand 1809) und Benzenschwil (Trennung 1811) sowie die Weiler Unterrüti, Rickenbach und Hagnau (Gemeinde Merenschwand) s. Dominik Sauerländer, Geschichte des Amtes Merenschwand. Wirtschafts- und Gesellschaftsgeschichte einer Luzerner Landvogtei von den Anfängen bis zum Jahre 1798, Bd. 1, [Merenschwand, 1999], 194–196.
- 159 Das vom aargauischen Politiker und Hauptmann Xaver Wiederkehr 1847 in Luzern zusammengestellte «Freiwillige Freiämter-Corps» aus 114 Mann wurde vor Eintritt in den Aargau am Rooter Berg geschlagen (Biograph. Lexikon des Aargaus 1803–1957, Aarau 1958, 872f.). Xaver W. ist mit Gustav Wiederkehr nicht verwandt. Zu Muri und dem Sonderbundskrieg s. Hugo Müller, Muri in den Freien Ämtern, Bd. 2, Geschichte der Gemeinde Muri seit 1798, 52–63.
- 160 1843 gegründet und in den Klosterbauten einlogiert, war die Bezirksschule Muri die einzige Aargauer Staatsschule, die nach Augustin Keller im konservativen und rückständigen Freiamt den befreienden Geist des Fortschritts demonstrieren sollte; ihre Lehrer wurden vom Kleinen Rat in Aarau gewählt und waren politisch ausnahmslos radikal. Die Entstaatlichung der Schule erfolgte 1978 (H. Müller, Muri, 146–151).
- 161 Zum journalistisch-volkserzieherischen Wirken Zschokkes s. Werner Ort, Der modernen Schweiz entgegen. Heinrich Zschokke prägt den Aargau, Baden 2003; Andreas Müller, Geschichte der politischen Presse im Aargau. Das 19. Jh., Aarau 1998, 26–37; Matthias Fuchs, «Dies Buch ist mein Acker». Der Kanton Aargau und seine Volksschullesebücher im 19. Jahrhundert, Aarau 2001. Ein ähnlich aristokratiefeindliches Geschichtsbild vertrat in der Waadt u. a. der Lausanner Arzt und Historiker Auguste Verdeil (1795–1856), dessen Kantonsgeschichte das Wirken Berns als «occupation, asservissement et spoliation» brandmarkte (A. Verdeil, Histoire du Canton de Vaud, 3 vol., Lausanne 1849; De l'Ours à la Cocarde, Régime bernois et révolution en pays de Vaud (1536–1798), 1998, 33 f.).
- 162 Heinrich Zschokke, Des Schweizerlands Geschichten für das Schweizervolk, Aarau 1822; Emil Zschokke, Geschichte des Kantons Aargau auf die fünfzigjährige Gedenkfeier [...] für das

Volk erzählt, Aarau 1853; Ernst Zschokke, Die Geschichte des Aargaus, dem aargauischen Volke erzählt. Historische Festschrift für die Centenarfeier des Kantons Aargau 1903, Aarau 1903 (eine Festschrift, die «im Schosse der aargauischen Lehrerschaft» entstanden war). Trotz seines «konservativen Standpunktes» sah auch Pfarrer Alois Wind die Freien Ämter im Licht der früheren Freiheit, «weil sie jene Freiheiten besaßen, welche nach den Gesetzen der Allemannen den «Freien» zukamen» (Geschichte des Kantons Aargau. Ein Beitrag zur Centenarfeier, Baden 1903). Auch Karl Dändliker (1849–1910), ao. Prof. für schweiz. Verfassungsgeschichte, der seine dreibändige Geschichte der Schweiz (1884–1900) ebenfalls für ein breites Publikum verfasste, ohne aber die Basis solider Quellenarbeit zu verlassen, war nicht frei von der «politischen Dogmatik» der damaligen

Zeit, s. Richard Feller und Edgar Bonjour, Geschichtsschreibung der Schweiz, Bd. 2, 858–861 (K. Dändliker); 720–725 (H. Zschokke).

<sup>163</sup> Biograph. Lexikon des Aargaus 1803–1957, Aarau 1958, 871f.

<sup>164</sup> Conrad Diem, Notizen aus der Geschichte der Bezirksschule Wohlen (1836–1911), Wohlen 1911. Unter den Strohindustriellen engagierten sich v. a. die Familien Isler, Bruggisser, Meyer sowie Apotheker Müller und Dekan Nietlisbach.

<sup>165</sup> Müllers Beitrag s. oben Anm. 8.

<sup>166</sup> Die bäuerlich-grossgewerbliche, nach 1800 auch im Strohgeschäft tätige Familie Wohler stellte Untervögte von 1751–1798 und Gemeindeammänner mit Unterbrüchen von 1816–1868 (A.-M. Dubler, Wohlen, 639f.).

<sup>167</sup> SSRQ Aargau II/9, Nr. 95a (Sitzung vom 26. Februar 1713 in Baden).

### Karten

Karten 1–3: Anne-Marie Dubler (Entwurf), Andreas Brodbeck, Bern (Ausführung)